# Die Strafrechtsreform in ihrer Beziehung zu dem Landesstrafrecht

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung
der juristischen Doktorwürde
der Hohen juristischen Fakultät
der Albert-Ludwigs-Universität
Freiburg i. Br.

vorgelegt von

Erwin Hiegert
Referendar

1933
Buchdruckerei Gebrüder Günther G. m. b. H.
Freiburg i Br.

# Die Strafrechtsreform in ihrer Beziehung zu dem Landesstrafrecht

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung
der juristischen Doktorwürde
der Hohen juristischen Fakultät
der Albert-Ludwigs-Universität
Freiburg i. Br.

vorgelegt von

Erwin Hiegert
Referendar

1933
Buchdruckerei Gebrüder Günther G. m. b. H.
Freiburg i. Br.

Referent: Prof. Dr. E. Kern

Durch die Genehmigung einer Dissertation nimmt die Fakultät zu den darin ausgesprochenen Anschauungen keine Stellung.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen Eltern.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543109_0114

# Inhaltsverzeichnis.

EINLEITUNG.

Erstes Kapitel.
GELTENDES RECHT.

§ 1 Das Einführungsgesetz.
§ 2 Das Strafgesetzbuch.
1) Allgemeiner Teil: Strafvollzug
2) Besonderer Teil· Uebertretungen.
§ 3 Geldstrafengesetze.
§ 4 Die bedingte Begnadigung.

Zweites Kapitel.
STRAFRECHTSREFORM.

1. Abschnitt: Die Reform des materiellen Strafrechts.
§ 5 Der Vorentwurf
1) Allgemeiner Teil: Strafvollzug
2) Besonderer Teil: Strafvollzug.
a) Konkubinat
b) Meineid, Zweikampf, Betrug. Diebstahl.
c) Jagddelikt
d) Uebertretungen
§ 6 Der Gegenentwurf.
§ 7 Der Kommissionsentwurf 1913 und Entwurf 1919
1) Allgemeiner Teil
2) Besonderer Teil
a) Jagddelikt
b) Tierquälerei
c) Uebertretungen.
§ 8 Amtlicher Entwurf 1925
1) Allgemeiner Teil: Strafvollzug
2) Besonderer Teil: Uebertretungen.
§ 9 Der Entwurf 1927
1) Allgemeiner Teil: Strafvollzug
2) Besonderer Teil: Uebertretungen.
§ 10 Entwurf 30, Strafrechtsausschuß.
2. Abschnitt. Die Reform des Strafvollzugs.

Der Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes 1927.

3. Abschnitt: Das Auslieferungsgesetz.
4. Abschnitt. Der Entwurf eines Einführungsgesetzes zum A. D. STGB und zum Strafvollzugsgesetz
1) Reichsratsvorlage
2) Reichstagsvorlage
Abschließende Betrachtungen
Anmerkungen

# Literaturverzeichnis.


Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reiches. 12. Aufl.

Aschaffenburg, auf der 22. Tagung der Deutschen Landesgruppe der IKV zu Karlsruhe vom 11.—13. September 1927 (IKV NF 3 Seite 76)

Aschrott-Kohlrausch, Reform des Strafrechts. Kritische Besprechungen des Amtlichen Entwurfs eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches Berlin 1926.

Aschrott-v. Liszt, Die Reform des Reichsstrafgesetzbuches von Aschrott und von Liszt Berlin 1910

Bar v., Heinze, Verhältnis des Reichsstrafrechts zum Landesstrafrecht in Krit. Viertelj. 1872 Seite 429.

Beling, Methodik der Gesetzgebung, insbes. der Strafgesetzgebung. Berlin-Grunewald 1922

Binding, Handbuch I Bd. 1885
Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts.
Normen und ihre Uebertretung.

Bumke, zum Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes in DIZ 1927/281

Buzengeiger, Das künftige Deutsche Auslieferungsgesetz in D Richter Z 19/409

Dohna, Graf zu, Die Entwürfe zu einem Deutschen Strafgesetzbuch in Jur. W. 50/369

Drews, Strafrecht und Polizeireform in DStrafrZ IX Seite 131ff

Ebermayer. (Lobe, Rosenberg) Reichsstrafgesetzbuch (Leipziger Kommentar) 4. Aufl. 1929.

Finger, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts I Band 1904.
Die Reichstagsvorlage des Amtlichen Entwurfs eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches in GS 95/116.

Frank, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetz 18. Aufl. 1931.

Gerland, Krit. Bemerkungen zum allgemeinen Teil des Strafgesetzentwurfes von 1919.

Gleispach, Die Bemessung der Strafe nach dem deutschen Strafgesetzentwurf in Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie Bd. XXI Seite 194.
Der Deutsche Strafgesetzentwurf Leipzig 1921.

Giese, Die Verfassung des Deutschen Reiches.

Goldschmidt, Die Technik des Besonderen Teils in dem österreichischen, deutschen und schweizerischen Vorentwurf und in dem deutschen Gegenentwurf in OesterrZ 3/236.

Hälschner, Das gemeine Deutsche Strafrecht I 1881.
Harburger, Diebstahl und Unterschlagung in Vergl. Darstellung B VI Seite 287.
Hartwig, Der besondere Teil des Gegenentwurfes in Z 34 Seite 39 ff.
Heinze, Staatsrechtliche und strafrechtliche Erörterungen zu dem amtl. Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund.
Das Verhältnis des Reichsstrafrechtes zum Landesstrafrecht 1871.
Hippel, v., Die allgemeinen Lehren vom Verbrechen in den Entwürfen in Z 42/410.
Vorentwurf, Schulenstreit und Strafzwecke in Z 30/896
Holtzendorf v., Handbuch des Deutschen Strafrechts I 1871
Jagemann, v., Vor- und Gegenentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch als Stufen des Fortschrittes in Aschaffenburg, Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform 8 Seite 193 ff.
Kahl, v., Der Deutsche Strafgesetzentwurf von 1919 in Z 42/209.
Gegenentwurf zum Vorentwurf eines Deutschen Strafgesetzbuches in DIZ XVI Seite 838.
Rede im Reichstag 1927 nach der Einführungsrede des neuen Reichsjustizministers Hergt abgedruckt in DIZ 1927 Seite 434.
Kern, v., Die Uebertragung der Justiz auf das Reich in ArchOeffR NF 15 Seite 97 DGÖV
Die Zuständigkeitsverteilung auf dem Gebiete der Rechtspflege in Handbuch des Deutschen Staatsrechtes von Anschütz-Thoma 1930 Seite 353 ff.
Kitzinger, Randbemerkungen zum Vorentwurf eines Reichsstrafgesetzbuches in Z 31/210 f.
Klee, Zur Frage eines besonderen Verwaltungsstrafrechtes in Goldt. Arch. Bd. 67 Seite 5, Bd. 71
Lang, Zum Strafgesetzentwurf. Lücken und Ueberflüssiges im Strafgesetzbuchentwurf in Jur. W. 1928 Seite 2184.
Lederle, Die Zuständigkeiten des Reiches und der Länder im Auslieferungsverkehr in Archiv für Oeffentl. R. NF 11 Seite 93 ff.
Liepmann, Anmerkungen zur Lehre von den Grenzen des Landesstrafrechtes in Z 32/595 f.
Die Reform des deutschen Strafrechts. Krit. Bemerkungen zu dem Strafgesetzentwurf in Liepmann Hamburgische Schriften zur gesamten Strafrechtswissenschaft Heft 2 Seite 25 ff.
Lilienthal v., Der neue Entwurf eines Strafgesetzbuches in Aschaffenburg Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform 16/143.
Strafen und sichernde Maßnahmen in der Reichstagsvorlage in Z 48/303.
Liszt v., Bedingte Verurteilung und bedingte Begnadigung in vergl. Darstellung III Seite 51 ff.
Liszt-Schmidt, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts 25. Aufl. 1927.

Lobe, Lücken im amtlichen Entwurf eines Strafgesetzbuches in DIZ 1926 Seite 289.
Lukas, Die Beschlüsse der Strafrechtskommission in DIZ 16 Seite 725.
Marx, Zur Frage der Schaffung eines Reichspolizeistrafrechts in DStrafrZ IX Seite 216.
Mettgenberg, Deutsches Auslieferungsgesetz, Kommentar.
Die Zuständigkeiten für den zwischenstaatlichen Rechtshilfeverkehr nach der Reichsverfassung in LZ 1924 Seite 217.
Mezger, Strafgesetzentwürfe in Krit. Viertelj. für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft 1923 Seite 177.
Meyer-Allfeld, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts.
Nagler, Der Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes in GS 95/42.
Die Jagdwilderei in vergl. Darstellung B VIII Seite 444.
Oetker, Maßregeln der Besserung und Sicherung. Gemeinschädl. Verhalten in GS 92/8.
Tagung der deutschen strafrechtl. Gesellschaft am 28. und 29. Mai in Bamberg DIZ 1926 Seite 877.
Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich 11. Auflage 1927.
Krit. Bemerkungen zu den Beschlüssen der deutschen Strafrechtskommission Berlin 1913.
Poetsch-Heffter, Handkommentar der Reichsverfassung, 3. Aufl. Berlin 1928.
Radbruch, auf der 22. Tagung der Deutschen Landesgruppe der IKV zu Karlsruhe vom 11.—13. September 1927 in Mitt. d. IKV NF 3 Seite 77.
Reichert, wie oben Radbruch (Seite46).
Schäfer, Der Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches und zum Strafvollzugsgesetz in DIZ 1929 Seite 807.
Schiffer, Die Deutsche Justiz Berlin 1928.
Schwartz, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich 1914.
Schwarze, Das Bundes-Strafgesetz und die landesgesetzlichen Strafvorschriften in ihrem gegenseitigen Verhältnis GS 1870 Seite 385
Seuffert, Ein neues Strafgesetzbuch für Deutschland 1902.
gesteliten Auslieferungsantrag nach dem geltenden Deutschen Recht in LZ 1925/628.
Sommer, Die Zuständigkeit zur Entscheidung über einen vom Ausland
Wach, Das Deutsche Strafgesetzbuch nach dem neuesten Entwurf in DStrafrZ VIII Seite 75.
Der „Gegenentwurf" eines Deutschen Strafgesetzbuches in DIZ XVI Seite 838.
Der Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch in DIZ 1910 Seite 100 f.
Wachenfeld, Der Allgemeine Teil des Strafgesetzentwurfes von 1925 in Goldt. Arch. für Strafrecht und Strafprozeß 69 Seite 354.
Wolf, Die Stellung der Verwaltungsdelikte im Strafrechtssystem in Festgabe für Reinhard Frank II Seite 516 ff.
Wolgast, Die auswärtige Gewalt des Deutschen Reiches unter besonderer Berücksichtigung des Auswärtigen Amtes in Archiv des öffentl. Rechts NF 5 Seite 5; Seite 103.
Wunderlich, Das Deutsche Auslieferungsges. in DRichterZ 22 S. 46

Aufgabe vorliegender Arbeit soll es sein, eine Darstellung über die Strafrechtsreform in ihrem Verhältnis zu dem Landesstrafrecht zu geben. Der Ausdruck „Landesstrafrecht" wird dabei in einem sehr weiten Sinne zu nehmen sein, denn nicht nur das eigentliche materielle Strafrecht wird uns beschäftigen, sondern auch Materien, die dem Begriffe Strafrecht wesensverwandt sind oder dasselbe ergänzen, wie s. B. der Strafvollzug, die Auslieferung und die durch das Einführungsgesetz geregelten Gebiete. Nicht ist es Hauptzweck, die einzelnen Paragraphen und Artikel der Entwürfe auf ihren Gehalt an landesstrafrechtlichen Bestimmungen zu untersuchen, wenn auch diese Methode sehr oft Mittel zum Zweck sein wird. Hauptzweck ist vielmehr in rechtspolitischer Hinsicht zu zeigen, welche Tendenzen die Entwürfe in Beziehung auf das Landesstrafrecht aufweisen, ob sie den Ländern ihre bisherige Zuständigkeit erhalten, erweitern oder vermindern wollen. Diese Frage aufzuwerfen und zu prüfen erscheint umso interessanter, weil gerade heute uns die Frage der Reichsreform von neuem und in stärkerem Maße entgegentritt; die Strafrechtsreform kann sich aber als ein Glied der Reichsreform erweisen! Mit der Erwähnung der Reichsreform treten zugleich die Begriffe Unitarismus und Föderalismus uns vor Augen. Je nachdem die Verfasser der Entwürfe dem einen oder dem anderen Prinzip huldigen, werden sie ein dem Landesstrafrecht freundliches oder feindliches Gesicht zeigen. Wir selbst werden versuchen, in objektiver Weise die Tatsachen zusammenzustellen und zu beurteilen, die für die uns gestellte Frage in Betracht kommen.

# I. Kapitel

## DAS GELTENDE RECHT.

### § 1. Das Einführungsgesetz.

Als Ausgangspunkt der Betrachtungen Reichsstrafrecht zum Landesstrafrecht nach geltendem Recht dient das Einführungsgesetz zum STGB für den norddeutschen Bund, das am 15. 5. 1871 zum Reichsgesetz und damit zum Einführungsgesetz für das heutige STGB erklärt wurde. § 2 dieses Gesetzes (1) regelt das Verhältnis von Reichsstrafrecht und Landesstrafrecht insbesondere. Die Auslegung (2) dieses § 2 hat in der Wissenschaft großen Streit hervorgerufen, insbesondere die Erklärung des Wortes „Materie" in Abs. I und des Worts „besondere" in Abs. II. Darüber hinaus ist man sich auch bis heute nicht einig geworden über das Verhältnis von § 2 zu Art. 7, 12, 15 RV, wie auch nicht über das gegenseitige Verhältnis von Abs. I und II des § 2 EG selbst. Dieser Streit hätte wohl von gesetzgeberischer Seite aus verhütet werden können, wenn man nicht den Fehler gemacht hätte, auch das EG von Preußen zu übernehmen, anstatt ein neues auszuarbeiten. Denn es bedeutet wohl einen Unterschied, ein STGB im Norddeutschen Bund oder gar im Deutschen Reiche einzuführen, als nur in Preußen

Art. II des EG vom 14. April 1851 (Preußen), der selbst dem Code pénal (3) entlehnt war, lautete: „Mit diesem Zeitpunkt (in Art. I bestimmt) werden außer Wirksamkeit gesetzt alle Strafbestimmungen, die Materien betreffen, auf welche das gegenwärtige Strafgesetzbuch sich bezieht, namentlich der 20. Teil des ALR etc. Dagegen bleiben in Kraft die besonderen Strafgesetze, insoweit sie Materien betreffen, in Hinsicht deren das gegenwärtige Strafgesetzbuch nichts bestimmt, namentlich die Gesetze... über die Bestrafung des Holzdiebstahls, über die Widersetzlichkeiten bei Forst- und Jagdvergehen und gegen Zollbeamte."

Der Entwurf I des EG zum Norddeutschen Bund verdeutschte in seinen Art. II und III lediglich den Ausdruck „Materie", indem er dafür „Gegenstand" setzte. Der Entwurf II gab in den §§ 2 und 3 die Art. II und III des Entwurfes I wieder. Erst Entwurf III (Bundesrat) brachte die Aenderung (den heutigen § 2). Dadurch, daß der E III die §§ 2 und 3 des E II zu einem § 2 verschmolz und außerdem wieder das Wort „Materie" verwandte, entstanden die Unklarheiten. Der Bundesrat (4) befürchtete eben, daß mit der summarischen Aufhebung der Strafgesetzbücher der Einzelstaaten des Guten zu viel getan werde, insbesondere befürchtete er, daß in diesen Strafgesetzbüchern auch Strafbestimmungen ständen, die Gegenstände beträfen, auf welche das Norddeutsche Strafgesetzbuch sich nicht bezöge.

Die Auslegung der betr. Artikel des E I und E II hätte zu Schwierigkeiten kaum Anlaß gegeben; außer Kraft treten die namentlich aufgeführten Strafgesetzbücher der Einzelstaaten, das sind aber die kodifizierten Strafgesetzbücher; denen standen gegenüber die „besonderen Vorschriften", die in Kraft bleiben sollten. „Besondere" sollte also bedeuten, nicht kodifiziert, sondern in anderen Gesetzen, in Sonder (Spezial) Gesetzen stehend. (5). Diese Auslegung kann aber für den geltenden § 2 EG nicht gelten. Denn der Gegensatz zu „besondere" nämlich „kodifizierte" ist weggefallen. Es besteht also kein Unterschied mehr zwischen kodifizierten und Spezialgesetzen; diese wie jene bleiben in Kraft, vorausgesetzt, daß sie nicht Materien regeln, die vom STGB ergriffen sind. Für beides ist jetzt nur noch ausschlaggebend der Begriff Materie. Dieser muß anschließend behandelt werden, bevor zum obigen Problem weiter Stellung genommen werden kann.

Große Schwierigkeiten hat bereitet und bereitet immer wieder die sich nicht aus der Entstehungsgeschichte ergebende Erklärung des Begriffes „Materie". Im Anschluß an das Reichsgericht (6) und Frank (7) ist zu sagen: Die Materie umfaßt die Stoffe verschiedener Strafbestimmungen insoweit, als ihnen ein gemeinsames, unmittelbares Schutzobjekt (Interesse oder Rechtsgut) zu Grunde liegt (8). Welches sind nun die Kennzeichen dafür, ob eine Materie vorliegt, ob also hier für das Landesstrafrecht kein Raum mehr übrig bleibt? Der Gesetzgeber hat diese Frage nicht geregelt, sondern sie mit Absicht der Wissenschaft und Praxis überlassen (9). Daß die Ueberschriften der einzelnen Abschnitte des STGB für diese Frage ohne Bedeutung sind, wird allgemein angenommen. Das RG (10) hat schon sehr früh zu dieser Frage ausführlichst Stellung genommen, und der Großteil der Wissenschaft teilt die Ansicht des RG. In dieser Entscheidung führt das RG aus: „Wurde im STGB eine zusammengehörige Gruppe von Rechtsverhältnissen zu einem Abschnitte in der Absicht zusammengefaßt, das ganze in dieser Weise abgegrenzte Rechtsgebiet in erschöpfender und abschließender Weise zu regeln, so bleibt für die Tätigkeit der Landes-

gesetzgebung auf diesem Gebiet kein Raum mehr. Wenn das STGB bezüglich einer bestimmten, in ein derart abgeschlossenes Gebiet gehörigen Handlung schweigt, so hat dies die Bedeutung, daß dieselbe straflos sein soll. Es sind infolge der erschöpfenden Regelung der ganzen Materie alle auf diese bezüglich der Vergangenheit angehörigen Strafbestimmungen als beseitigt anzusehen, und es ist für die Zukunft der Landesgesetzgebung die Befugnis entzogen, für ein solches Gebiet strafgesetzliche Vorschriften zu erlassen.' Das Schweigen kann demnach einen doppelten Sinn haben, entweder soll ein in dieses Gebiet fallender Tatbestand straflos sein, oder die Bestrafung ist dem Landesgesetz vorbehalten. Die Richtlinien, die das RG gegeben hat, sind natürlich für das Schweigen in einem konkreten Fall keine absoluten Gradmesser, sondern bleiben Richtlinien. Der Einzelfall bleibt Auslegungssache! Eine große Angriffsfläche schuf sich das RG in dieser Entscheidung dadurch, daß es erklärte, die Absicht des Gesetzgebers sei maßgebend dafür, ob es sich um eine Materie handle oder nicht, Und zwar genüge nicht, wenn ein Faktor der Reichsgesetzgebung (Reichstag-Bundesrat) der Ansicht sei, eine bestimmte Handlung soll nicht strafbar sein. ([11]) Dagegen wandte sich mit Recht Liepmann ([12]) doch dürfte diese Kontroverse dadurch beigelegt sein, daß sich das RG in zahllosen Entscheidungen von der „maßgebenden Absicht des Gesetzgebers" abgewandt hat, und heute auch grundsätzlich der objektiven Interpretation beipflichtet.

Welche Abschnitte des STGB sind nun Materien und welche nicht? Diese Frage beantwortet die Definition des Begriffes Materie. Die Materie, (Stoff, Gegenstand) bestimmt sich nach dem der gesetzlichen Vorschrift zu Grunde liegenden und zu schützenden Rechtsgut. Den Bestimmungen des Allgemeinen Teils über Versuch, Teilnahme, Notwehr, Notstand, Rechtfertigungsgründe etc. liegt ein zu schützendes Rechtsgut nicht unmittelbar zu Grunde. Sie ergänzen lediglich mittelbar die Ge- und Verbote des Besonderen Teils. ([13]). Dagegen sieht das RG und die mit ihm eine Bindung vor für die einleitenden Bestimmungen und den ersten von der Bestrafung im allgemeinen handelnden Teil ([14]). Was den besonderen Teil des STGB anbelangt, so sind fast alle Gegenstände der verschiedenen Abschnitte Materien." Auch wird im Zweifel anzunehmen sein, daß die Regelung einer bestimmten Materie in abschließender Weise erfolgen sollte. da bei Einführung des STGB in erster Linie der Zweck verfolgt wurde, auf dem Gebiete des Strafrechts, soweit es tunlich erscheine, die Rechtseinheit herzustellen", führt das RC in der nun schon genügend zitierten Entscheidung im 10. Band aus. Eben dort werden der 29. Abschnitt (Uebertretungen) und der 25. Abschnitt (strafbarer Eigennutz) als Nichtmaterien erklärt ([15]). Auch diese Ansicht des RG darf als die herrschende bezeichnet werden, von der abzuweichen ein Grund nicht besteht.

Befriedigend ist die Regelung de lege lata nicht. Es ist nicht einzusehen, weshalb die Länder nicht an dem Allgemeinen Teil des STGB gebunden wurden. Es ist doch von ebenso grundlegender Bedeutung wie z. B. die Regelung der Materie Sittlichkeitsverbrechen ([16]). Der einfache Mann im Volke wird nie den Unterschied verstehen, der darin liegt, daß er in dem Falle, wo er dem Täter einen Dietrich borgt, zur Begehung eines Einbruchdiebstahls, er als Gehilfe und milder bestraft wird (im Regelfalle — in dem anderen Falle aber, wo er z. B. dem Holzdieb eine Säge borgt, er in irgend einem Lande als Täter und mit der gleichen Strafe wie der Täter bestraft

wird. Man soll nicht einwenden, auh den einhachen Mann, — der doch eine Stimme zu der (von den Entwürfen so oft angeführten) Volksmeinung bildet, — komme es nicht an. Sehr wohl, das Strafgesetzbuch soll ein Volksstrafgesetzbuch sein, und kein Juristenbuch! Welche weiteren Verschiedenheiten diese Freiheit, die den Ländern gewährt wurde, zur Folge hat, kann man sich selbst ausmalen, ohne daß hierfür Beispiele gegeben werden müßten. Man darf nur an die verschiedenartige Regelung des Rücktalles (ein Land bedroht den zweiten, dritten, vierten und ferneren Rückfall mit diesen Strafen, das andere mit jenen, das dritte kennt keinen besonders zu behandelnden zweiten, dritten etc. Rückfall), der Verjährung. des Versuchs etc. etc. denken. De lege ferenda ist daher dringend eine Aenderung zu wünschen, gerade aus dem Gesichtspunkte der Rechtseinheit heraus ([17]); das sollten auch die einsehen, die auf Seiten der Länder stehen.

Wenden wir uns wieder dem Absatz II zu! Wie wir oben gesehen haben, ist der Gegensatz von „besondere Vorschriften" nämlich „kodifizierte Strafgesetzbücher" gefallen. Da aber „besondere Vorschriften" im Gesetz stehen geblieben sind und Anhaltspunkte für ein redaktionelles Versehen nicht vorliegen„ kann logischer Weise der Gegensatz zu „besondere Vorschriften" nur das Strafgesetzbuch des Abs. I sein. Das ergibt aber im Zusammenhang betrachtet die notwendige Folge, daß Absatz II keine Materien enthält. Mit anderen Worten, Abs. II enthält Strafbestimmungen, die außerhalb des STGB stehen und keine vom RSTGB geregelten Materien sind ([18]). Dies wäre ganz klar zu Tage getreten, wenn man nicht unverständlicherweise den Zusatz zu den „besonderen Strafgesetzen" „insoweit sie Materien betreffen, in Hinsicht deren das gegenwärtige Strafgesetzbuch nichts bestimmt", gestrichen hätte ([19]). Es wird nun vielfach die Ansicht vertreten, daß Abs. II überflüssg sei, da sich sein Inhalt aus Abs. I ergebe ([20]), während Frank ([21]) auf dem Standpunkt steht, „gewisse Materien seien nicht Gegenstand des STGB oder, wenn sie es auch sind, so habe das Landesrecht die Befugnis zu autonomer Regelung", woraus er die Folgerung zieht, Abs. II sei daseinsberechtigt, weil es diese Fälle namentlich aufzähle. Aus Franks Formulierung leuchten die Bedenken hervor, die u. a. mit dem in Abs. II genannten Holzdiebstahl verbunden sind. Holzdiebstahl ist Diebstahl, fällt mithin unter eine vom STGB geregelte Materie! Ist dem wirklich so? Ist Holzdiebstahl ein Diebstahl im Sinne des STGB? Im STGB wird bestraft, wer fremde b e w e g l i c h e Sachen in rechtswidrider Zueignungsabsicht wegnimlt. Eine Art des Holzdiebstahls liegt aber vor, wenn Holz, das sich noch am Stamme befindet, gestohlen wird.Es handelt sich hier also um u n b e w e g l i c h e Sachen, dort aber um bewegliche Sachen. Wer schon geschlagenes Holz stiehlt, begeht einen gemeinen Diebstahl ([22]). Es erscheint der Holzdiebstahl zwar als diebstahlsähnlich, aber nicht als Diebstahl im Sinne des STRG ([23]), und insofern auch nicht als Materie ([24]). Eine Bestärkung dieser Ansicht ergibt die geschichtliche Entwicklung des Holzdiebstahls ([25]). Es wird dort ausgeführt, daß schon die CCC Art. 168 den Holzdiebstahl, sofern nicht besondere erschwerende Momente dazu kamen" nach gewohnheyt jedes landts oder orts" bestraft wissen wollte. Diese Sonderstellung hat sich bis auf die heutige Zeit erhalten. In den deutschen Strafgesetzbüchern des 19. Jahrhunderts hat man diese Forst- und Felddiebstähle regelmäßig dem Diebstahl n i c h t gleichgeachtet, vielmehr häufig dem Kreis der kriminell strafbaren Handlungen entrückt und in Polizeistrafgesetzbüchern, wo

solche geschaffen wurden, und sonstigen Nebengesetzen behandelt. Dagegen wird oft die Hinterziehung von Landesabgaben sich als Betrug erweisen, oder die Delikte der Feld- und Forstpolizeigesetze als Diebstahl- oder Sachbeschädigung erscheinen. Nach diesen letzteren Erwägungen kommt man notwendigerweise zu dem Schluß, daß Abs. II nicht überflüssig ist, mit der weiteren Folgerung, daß das Reichsrecht auch auf den Gebieten des Abs. II, die sich als eine schon geregelte Materie herausstellen, nur subsidiäre Geltung besitzt. Diejenigen, die Abs. II für nicht überflüssig halten, statuieren für den Holzdiebstahl eine Ausnahme von der Regel und sagen, er falle unter die Materie Diebstahl ([26])

Der Begriff „Strafrecht" in EG § 2 umfaßt nur das materielle Strafrecht, nicht den Strafprozeß ([27]). Soweit andere Rechtsgebiete in Frage stehen, sind die allgemeinen Rechtsgrundsätze und die RV maßgebend ([28]). Nicht berührt werden demnach nach der allgemein herrschenden Ansicht, das Disziplinarrecht ([29]) und das Ordnungsstrafrecht. Keine Rolle spielt aber, ob die Strafrechtsnorm durch Gesetz oder Verordnung oder durch Gewohnheit (wenn man Gewohnheitsrecht im Strafrecht nicht verneint) entstanden ist. Daher werden auch Landespolizei-Verordnungen durch die Regelung des § 2 betroffen ([30]), wie auch andererseits Reichsverordnungsrecht und Reichsgewohnheitsrecht auf einzelstaatliche Gesetze einwirkt ([31]).

Das Verhältnis von § 2 zu Art. 7, 12 und 13 RV! ([32]). Nach Art. 7 Ziff. 3 hat das Reich die Gesetzgebung über das Strafrecht; solange und soweit das Reich davon keinen Gebrauch macht, behalten die Länder das Recht, Strafgesetze zu erlassen (Art. 12), im anderen Falle bricht Reichsrecht Landesrecht (Art. 13 I). Was diese Art. schon besagen, (insbesondere Art. 13), sagt in anderer Form EG § 2 wieder, sodaß § 2 überflüssig ist ([33]) Das Reich kann heute auf Grund der Verfassung das gesamte Strafrecht in seine Hände nehmen, teilweise hat es den Ländern schon Gebiete aus § 2 II genommen, so die Pressepolizeidelikte und den Großteil der Post-, Steuer- und Zolldelikte ([34]). Regelt nun das Reich irgend eine Materie so ist mit dem Erlaß dieses Gesetzes das gesamte auf diese Materie sich beziehende Landesrecht ipso jure außer Kraft gesetzt, und ein das Reichsgesetz interpretierendes Landesgesetz nichtig ([35]). Auch ein Landesgesetz, das ein derartiges ipso jure nichtiges Landesgesetz aufhebt, ist ungültig, denn ein nichtiges Gesetz gilt als nicht existierend, und kann daher nicht mehr aufgehoben werden ([36]). Nicht richtig erscheint die Ansicht Schwarzes ([37]), der behauptet, daß außer der Identität mit der RV noch die Identität mit dem Satze lex posterior derogat legi priori vorläge. Dieser Rechtssatz kann nur gelten, wenn feststeht, daß die beiden Rechtsquellen (Reichsrecht-Landesrecht) auf einander einzuwirken befugt sind. Daß dies möglich ist, sagt aber erst die RV (Art. 13). Es kann also dieser Rechtssatz nicht das gleiche sagen wie Art. 13 RV, da ja erst Art. 13 die Prämisse für die Anwendung dieses Rechtssatzes liefert.

Damit wären die hauptsächlichsten Probleme, die das EG (vor allem § 2; die anderen §§ sind klar gefaßt) bietet, in dem Ausmaße, wie es das Verständnis für das geltende Recht erfordert, behandelt. Wir sehen, daß die Länder an sich eine sehr große Zuständigkeit besitzen, daß sie prinzipiell das gesamte Strafrecht regeln könnten, wenn das Reich keine Strafgesetze erlassen hätte und erlassen würde (Materie)! Tatsächlich sind die Länder beschränkt auf Vergehen und hauptsächlich auf Uebertretungen ([38]). Es muß natürlich zugegeben werden, daß eine gesamte Regelung der Uebertretungen von Reichswegen schwierig, wenn nicht unmöglich ist.

## § 2 DAS STRAFGESETZBUCH.

Da vor 1870 fast jedes Land im Gebiete des Norddeutschen Bundes ein eigenes Strafgesetzbuch hatte (Preußen 1851, Sachsen 1855, Hessen 1841 etc. etc.), beschloß der Reichstag des Norddeutschen Bundes, den Bundeskanzler aufzufordern, den Entwurf eines gemeinsamen Strafrechts baldtunlichst vorzubereiten, um dieser Vielgestaltigkeit des bestehenden Strafrechts ein Ende zu machen und an ihre Stelle eine Rechtseinheit zu setzen (38). Zum ersten Male begegnen wir dem in den späteren Entwürfen ständig wiederkehrenden Ausdruck „Rechtseinheit". Daß der Schaffung eines Strafgesetzbuches die Rechtseinheit als Leitmotiv dienen sollte, ist durchaus verständlich, wenn man bedenkt, daß der Norddeutsche Bund eben erst neu geschaffen wurde. Um so eher mußte er darauf schauen auf dem Gebiete des Strafrechts, wenigstens was die große Linie anbelangt, zu einer einheitlichen Lösung zu kommen. Dies geschah dadurch, daß der Bund das damals vollkommenste Partikularstrafrecht, nämlich das Preussens, übernahm, allerdings so gering verändert, daß man ohne zu übertreiben von einer zweiten Auflage des preußischen Strafgesetzbuches reden kann. Ob fernerhin der Begriff Rechtseinheit der gleiche geblieben ist, oder ob er nicht einem anderen Begriffe, nämlich „Unitarismus" gleichzusetzen ist, wird Aufgabe der späteren Darstellung sein.

Der Entwurf (39) selbst bietet uns nur spärlich Material.

Wie allgemein bekannt ist, sind die Bestimmungen des STGB über den Strafvollzug von einer seltenen Dürftigkeit; Ursache dieses Mangels dürfte wohl sein, daß man lange nicht die große Bedeutung des Strafvollzugs im Rahmen des Gesamtstrafrechtes erkannt hat. Und doch ist der Strafvollzug gerade das Instrument, das dem Urteil des erkennenden Gerichts den letzten und bedeutsamen Inhalt verleiht! Und wie kann ein lässig gehandhabter Strafvollzug aus der Strafe etwas machen, was das Gesetz nie und nimmer wollte! Und welche Härte für den Einzelnen! Gefängnis im Staate A strenger als Zuchthaus im Staate B! Daß solches dem Ansehen der Justiz abträglich ist, hat man eingesehen, und seit der Jahrhundertwende sind die Forderungen nach einem Strafvollzugsgesetz in steigendem Maße laut geworden. Zwar wurde schon am 19. 3. 1879 dem Bundesrat der Entwurf eines Gesetzes über Vollstreckung der Freiheitsstrafen für das Deutsche Reich vorgelegt, aber weiter als bis zum Bundesrat kam er nicht (40). Etwas weiter gelangte man am 28. 10. 1897. An diesem Tage haben sich die Bundesstaaten durch Bundesratsbeschluß über eine Reihe von Grundsätzen über den Vollzug der Freiheitsstrafen geeinigt (Bundesratsvereinbarung) (41). Der vorliegende Entwurf selbst begnügte sich mit einer allgemeinen, an die Bundesstaaten gehaltenen Mahnung zur Rechtseinheit auch auf dem Gebiete des Strafvollzugs (42). Wie wenig sich die Länder an diese Mahnung hielten, oder vielleicht besser gesagt, aus finanziellen Gründen nicht halten konnten, hat uns die Vergangenheit gezeigt. Umsomehr muß die Forderung nachdrücklichst erhoben werden, daß das Reich durch Reichsgesetz den Strafvollzug regle, wenn auch nicht gerade heute, so doch in besseren Zeiten, denn eines darf nicht verkannt werden, daß eine Umgestaltung des Strafvollzugs den Ländern eine große finanzielle Last aufbürdet. Es wird Sache des Reiches sein, den Ländern eine angemessene Uebergangszeit zu gewähren, damit sie allmählich den Anforderungen des Strafvollzugsgesetzes gerecht werden können (Bau neuer Gefängnisse und Zuchthäuser, da die alten menschlichen und hygienischen Prinzipien nicht mehr genügen, Bau von Frauenanstalten etc.)

Wie schon oben festgestellt wurde, stellten die Uebertretungen die Nahrungsquelle für das Landesstrafrecht dar. Sie werden auch das Hauptkampfgebiet sein, wenn es gelten sollte, die Rechtseinheit bis zur letzten Phase durchzuführen. Von wichtiger Bedeutung sowohl für das Reich wie auch für die Länder wird die Lösung des bis ins 16. Jahrhundert zurückreichenden Problems der Scheidung des polizeilichen Unrechts vom kriminellen Delikt sein. Gelingt es, hier die Scheidung zu finden, so würde das der Länderzuständigkeit für Uebertretungsstrafdrohungen ein Ende bereiten. Das Reich würde in diesem Falle sorgfältigst alle Uebertretungen aus den Landesstrafgesetzbüchern, soweit sie gerade nicht für ein einziges Land von Bedeutung sind, herauslesen und in sein STGB übernehmen. Was dann noch den Ländern verbliebe, wären nur Uebertretungstatbestände von lokaler Bedeutung. Bevor aber zu diesem Punkte endgültig Stellung genommen wird, soll dessen Entwicklung in der Strafrechtsreform gezeigt werden.

Der Entwurf selbst stellte sich auf den Standpunkt, daß die Uebertretungen zum Strafrecht gehören (was richtig ist) und deshalb auch ihren Platz im STGB zu beanspruchen hätten (hierüber herrscht Streit). Man habe aber nicht alle vorkommenden Uebertretungen, sondern nur die hauptsächlichsten und die im wesentlichen überall gleichen aufgenommen, während der Partikulargesetzgebung immer noch Raum bliebe, ihre örtlich erforderlichen Uebertretungstatbestände zu erlassen, sodaß der Einwand, die Länder hätten dann gar nichts mehr, nicht stichhaltig sei ([43]). Es darf nicht verwundern, daß das oben berührte Problem, (pol. Unrecht — krim. Delikt) hier keinen Ausdruck gefunden hat, bei Schaffung des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund war dies nicht derart aktuell wie es später geworden ist.

Zum Abschluß dieses Kapitels mögen noch einige Sätze Heinzes beleuchtet werden ([44]) Er fordert, daß dem einzelnen Bundesstaat das Recht verbleibe, Strafgesetze bezüglich seiner Beamten und Angriffe gegen sein Staatswesen zu erlassen. Dies muß aber entschieden abgelehnt werden. einmal aus dem Gedanken der Rechtseinheit, andererseits aus allgemeinen Erwägungen heraus. Ein geordneter Beamtenstand bildet die sichere Grundlage des Staates, es dürfen hier also keine Härten auftreten, die dadurch ermöglicht würden, daß jedes Land seine Beamten verschieden bestraft Zum zweiten, den Bestand des Staatswesens zu sichern ist eine so wichtige Aufgabe, daß es erforderlich erscheint, daß eine einzige Stelle autoritativ diesen Schutz übernimmt. Weiter glaubt Heinze (im Interesse des Reiches und der Länder) fordern zu müssen, daß den Ländern bei den Polizeistrafen (Erzwingungsstrafen) das Recht eingeräumt werde, auch die Strafsatzung und nicht nur die Norm zu bestimmen. Dies würde aber zu großen Verschiedenheiten in der Behandlung des Einzelnen führen, daß es viel besser ist. wenn die Strafsatzung einheitlich bestimmt wird.

## § 3 GELDSTRAFENGESETZE.

Das Verdienst, einen Schritt für die Rechtsvereinheitlichung gegeben zu haben. kommt den Geldstrafengesetzen zu. Durch das Gesetz zur Erweiterung des Anwendungsgebietes der Geldstrafen und zur Einschränkung der kurzen Freiheitsstrafen vom 21. Dezember 1921 wurde der Höchstbetrag der Geldstrafen in Reich und Ländern gleichmäßig festgelegt. Das Geldstrafengesetz vom 27. April 1923 regelte die Höhen der Geldstrafen und deren Beitreibung (diesbezügl. Aenderung des STGB in seinen §§. 1, 27—29). Nach Art. V gelten die Vorschriften dieses Gesetzes

für das gesamte Reichs- und Landesrecht, allerdings können die Länder gemäß Abs. II hinsichtlich der landesrechtl. Geldstrafen Ermächtigungen und Bußen Abweichendes bestimmen. Keine Aenderungen dieser Regelung brachte das Gesetz über Vermögensstrafen und Bußen vom 13. Oktober 1923, der Verordnung auf Grund des Gesetzes über Vermögensstrafen und Bußen vom 23. November 1923. Art. VIII der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 wiederholte Art. V des Geldstrafengesetzes vom 27. April 1923.

## § 4. DIE BEDINGTE BEGNADIGUNG.

Im Jahre 1903 hatten die Regierungen der deutschen Länder Grundsätze über die Ausübung des bedingten Straferlasses vereinbart, in der Hauptsache dahingehend, daß bedingter Strafaufschub in der Regel dem Täter zu gewähren sei, der zur Zeit der Tat das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet habe. Wer zum zweiten Male verurteilt wird, nachdem er schon einmal eine Strafe ganz oder teilweise verbüßt hatte, sollte Strafaufschub nur in Ausnahmefällen erhalten. Ueber die jedesmalige Bewilligung des bed. Strafaufschubes solle sich das erkennende Gericht äußern. Seitdem wurde der bedingte Straferlaß weiter ausgebaut durch umfassende Verwaltungsvorschriften der Länder, teils sogar durch Gesetze. Grundlage für die Bewilligung des bedingten Straferlasses war das Gnadenrecht der Länder. Nun hat der E 27 diese Materie von reichswegen geregelt und die Länder ausgeschaltet, "allerdings wird es immer noch Fälle geben, wo die gesetzlichen Vorschriften eines Ausgleichs durch die Gnade bedürfen."

Das geltende STGB kennt in seinen §§ 23—26 die vorläufige Entlassung der zu einer längeren Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe Verurteilten ([45]). Nicht aufgenommen sind aber irgend welche Bestimmungen über einen bedingten Straferlaß, wie sie insbes. von der IKV gefordert wurden ([46]).

Seit 1825 und allgemeiner seit 1847 kannte Preußen den bedingten Straferlaß. Im Jahre 1895 erfolgte auf dem Verordnungswege dessen Einführung in den deutschen Ländern, wobei Sachsen den Reigen eröffnete ([47]). Preußen erklärte, daß die Entscheidung über Aussetzung und Erlaß der Strafe nicht den Gerichten übertragen, sondern im Wege der allerhöchsten Gnade erfolge ([48]). Diesen Standpunkt Preußens teilte auch v. Liszt; aus staatsrechtlichen Gründen hält er es für unmöglich, daß der Reichsgesetzgeber bezügl. der bedingten Begnadigung zufolge ihrer Rechtsnatur etwas bestimme ([49]). Diese Ansicht v. Liszt muß für die Zeit vor 1919 geteilt werden. Das Gnadenrecht war ein Bestandteil der ureigensten landesherrlichen Machtbefugnisse und mit dem jeweiligen Träger der landesherrlichen Gewalt verknüpft und deswegen der Reichsgesetzgebungsbefugnis entzogen. Nach 1919 ist das Begnadigungsrecht auf die Organe der Republik übergegangen, im Reiche auf den Reichspräsidenten (Art. 49 RV) ([50]), in den Ländern auf die Länderregierungen, bezw. auf die Staatspräsidenten mit der Befugnis der Delegation. Das Begnadigungsrecht ist Ausfluß der Justizhoheit der Länder ([51]). Diese ist aber nach Art. 103 RV den Ländern garantiert; der Reichsgesetzgeber kann daher nur durch verfassungsänderndes Gesetz Teile desselben den Ländern nehmen wie auch hinzugeben. Ob durch die Umgestaltung des politischen Verhältnisses zwischen Reich und Ländern, die das Frühjahr 1933 gebracht hat, überhaupt noch von einer Eigenstaatlichkeit und mithin Justizhoheit der Länder gespro-

chen werden kann, ist äußerst fraglich. Bezüglich des Näheren darf auf die abschließenden Betrachtungen verwiesen werden.

Der VE lehnte ebenfalls die gesetzliche Regelung der bedingten Begnadigung ab, weil dem Wesen des Begnadigungsrechtes widersprechend Er will lediglich, ohne am Charakter der bedingten Begnadigung Wesentliches zu ändern, aus der bisherigen Verwaltungseinrichtung (bedingte Begnadigung), eine Rechtseinrichtung (bedingte Aussetzung der Vollstrekkung durch das Gericht) machen, d. h nur eine Umformung vornehmen. Für die bedingte Begnadigung als ständige Verwaltungseinrichtung bliebe aber dann nur noch wenig Raum ([52]). Ebenso auch der E 19 . Die in diesen Entwürfen getroffene Regelung wird auch späterhin im wesentlichen beibehalten ([53]). Da die Gerichte (in der Hauptsache also die Gerichte der Länder zuständig bleiben werden, bedeutet diese Regelung von reichswegen allerhöchstens eine Beschränkung der Gnadengewalt in der praktischen Auswirkung, nicht aber im Prinzip.

# II. Kapitel

## STRAFRECHTSREFORM.

1. Abschnitt: die Reform des materiellen Strafrechts.

### § 5 DER VORENTWURF (VE).

Der VE. das Resultat einer dreijährigen Arbeit, ist im Jahre 1909 veröffentlicht worden ohne Entwurf eines Einführungsgesetzes. Man war der Ansicht, daß der VE wahrscheinlich noch zahlreiche und vielleicht tiefgreifende Aenderungen erfahren werde, sodaß die Ausarbeitung eines Einführungsgesetzes eine unnötige Mühe gewesen wäre ([54]). Mit dieser Begründung hätte man ja auch die Ausarbeitung des VE selbst unterlassen können! Es wäre doch viel ratsamer gewesen, ein Einführungsgesetz mitzuentwerfen, wodurch dasselbe zugleich mit dem VE selbst der Kritik unterzogen worden wäre. So verschob man das von einem Entwurf zum anderen, und gegen Ende der Reformarbeiten (wie man damals glaubte!) war der E eines EG nicht vorhanden. Er hätte eilig müssen geschaffen werden, und zu seiner Kritik wäre, wenn alles so gegangen wäre wie geplant war, kaum Zeit gewesen, da das STGB alle Zeit für sich in Anspruch nahm und baldmöglichst erledigt werden sollte.

In Bezug auf das Landesstrafrecht sagt der VE generell, daß hinsichtlich seiner Weitergeltung an dem bisherigen Recht im wesentlichen festgehalten worden sei ([56]), eine Behauptung, deren Richtigkeit wir im weiteren überprüfen wollen.

Auf dem Gebiete des Strafvollzugs bringt der VE eine fortschrittliche Aenderung. Zwar wagt er noch nicht den großen Sprung ein eigenes Strafvollzugsgesetz zu schaffen, aber er bringt immerhin schon wesentlich detailliertere Vorschriften über den Strafvollzug (insbes. § 15—23). Aber deswegen weil der VE ein Strafvollzugsgesetz für die Zukunft erwartet, will er „ein festes; in sich abgeschlossenes Strafvollzugssystem" im STGB nicht aufbauen ([57]). Diese Hoffnung auf ein künftiges Strafvollzugsgesetz hat natürlich für die Regelung des Strafvollzuges eine nicht gründliche Behandlung zur Folge.

Durch die Regelung der §§ 15 ff werden den Ländern genaue Vorschriften gemacht bezüglich der Zuchthaus-, der Gefängnisstrafe und der Schärfungen. Allerdings reichen diese bei weitem nicht aus, um dem drin-

genden Bedürfnis gerecht werden zu können. Es werden deshalb im § 23 zur weiteren Durchführung Ausführungsvorschriften und Verwaltungsvorschriften vorgesehen; erstere sollte der Bundesrat, letztere die einzelnen Bundestaaten erlassen. Sich ein Urteil darüber zu bilden, ob diese Regelung hätte genügen können, ist wohl zu schwer, da man ja die zu erlassenden Ausführungsvorschriften des Bundesrats nicht kennt. Doch gibt schon diese Regelung eine Beschränkung der Länder kund. Zu scharfer Ablehnung haben diese Bestimmungen des VE die Kritik herausgefordert. Aschrott will unbedingt ein Strafvollzugsgesetz; die Bestimmungen im VE seien zu lückenhaft, und wenn jedes Land Ausführungsbestimmungen erlasse, so würden die Strafen doch wieder ungleich vollzogen, und die alten Härten nicht beseitigt werden ([58]).

Aus dem Besonderen Teil seien folgende Probleme hervorgehoben: Die Begründung teilt bezüglich des Konkubinats mit, daß durch § 179 VE sachlich an den Vorschriften des geltenden Rechts über Bigamie nichts geändert worden ist ([59]). Diese Feststellung ist wichtig wegen der Frage des Konkubinats, die im Zusammenhang mit § 171 STGB zu regeln ist, und da eine Aenderung nicht eintritt, nach geltendem Recht entschieden werden kann.

Die Wissenschaft ([60]) erklärt die Vorschriften gegen das Konkubinat für ungültig, da sie unter die Vergehen wider die Sittlichkeit fallen, diese aber anerkanntermaßen eine Materie im Sinne des § 2 EG bilden. Demgegenüber hat das RG ([61]) entschieden, daß § 72 des bad. Polizeistrafgesetzbuches gültig sei. Es handle sich dabei um eine Uebertretung, um reines Polizeistrafrecht, dies habe der Gesetzgeber nicht abschließend regeln wollen, was als unbestritten hingestellt werden darf. Im Rahmen dieses Polizeistrafrechts liege aber § 72, er stelle keine Strafdrohung wegen Verletzung der Sittlichkeit dar, sondern strafe deshalb, weil die äußere Rechtsordnung gestört ist, sei also eine Bestimmung zum Schutze der öffentlichen Ordnung. Und wiederum sei anerkannt, daß der 7. Abschnitt des STGB, der die Vergehen gegen die öffentliche Ordnung behandelt, keine Materie ist. Aus diesem aber ergebe sich die Gültigkeit des § 72.

Es mag den Ausführungen des RG insofern beigetreten werden, als das Konkubinat nicht unter die Vergehen wider die Sittlichkeit fällt, nicht kann aber die Ansicht geteilt werden, daß es sich um eine Bestimmung wider die öffentliche Ordnung handle. Wenn 2 Menschenpaare sich der Oeffentlichkeit zeigen mit Eheringen das andere ohne Ringe, so wird die Wirkung auf das Publikum in keinem Falle eine störende sein. Es kann auch nicht Aufgabe des Gesetzgebers sein, das Konkubinat deswegen zu bestrafen, weil die Klatschsucht im Mietshause bezüglich der Konkubenten eine gewisse Aufregung hervorruft. Mit anderen Worten, die breitere Oeffentlichkeit weiß von einem Konkubinat nichts, sodaß auch eine Störung der öffentlichen Ordnung nicht eintreten kann. Eine einzige Störung wäre im zivilrechtlichen Verkehr denkbar. Die Frau, von der man glaubt sie sei verheiratet, macht für den Haushalt Einkäufe, die sie schuldig bleibt. Der Mann verweigert die Bezahlung mit der Begründung, § 1357 BGB komme nicht in Frage. Hier läge eine Störung der Rechtsordnung vor, für die aber die Betrugsvorschriften ausreichen dürften. Im übrigen dürfte zumindest heute die öffentliche Meinung sich als Folge der Erfahrungen im Kriege, und vor allem nach dem Kriege mit der großen Wohnungs- und Geldnot gewandelt haben. Die Polizei mußte mit offenen Augen den zahl-

losen Konkubinaten zusehen, ohne doch etwas dagegen machen zu können! Aus diesen Gründen muß die Beseitigung der Bestimmungen gegen das Konkubinat gefordert werden [62]), die Länder werden, wo es sich um keine prinzipielle Frage handelt, Schwierigkeiten nicht in den Weg setzen.

Unbestritten ist der Meineid eine Materie (§ 2 EG). Hat der Gesetzgeber die nichteidliche falsche Aussage vor einer Behörde nicht unter Strafe gestellt, so wollte er sie nicht bestraft wissen. Landesgesetzliche Bestimmungen, die das doch tun, sind ungültig [63]). In § 168 VE wird nun bestraft, wer vor einer zur eidlichen Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zuständigen Behörde als Zeuge oder Sachverständiger uneidlich vernommen wissentlich falsch aussagt, vorausgesetzt, daß er ausdrücklich auf die Strafbarkeit falscher uneidlicher Aussagen hingewiesen wurde. Da die Polizei nicht als solche Behörde angesehen wird, bleibt die falsche Aussage vor ihr nach wie vor straflos; die Länder dürfen sie nicht unter Strafe stellen [64]).

Bezüglich des Zweikampfes und des Betrugs sind hier einschlagende Aenderungen nicht getroffen worden. Auch der Zweikampf bleibt eine Materie [65]), deshalb ist nur strafbar der Zweikampf mit tödlichen (abstrakt) Waffen, jede andere Art ist straflos. Ueber den Betrug siehe Note [66])

Was schon im geltenden Recht Gebrauch war, daß nämlich Feld- und Forstentwendungen nach den auf Grund von § 2 EG bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften bestraft werden, stellt die Begründung auch für den Entwurf als maßgeblich fest [67]).

Auch auf dem Gebiete des Jagdrechts wird die vom STGB getroffene Zuständigkeitsverteilung übernommen werden. Das STGB straft den, der das ausschließliche Aneignungsrecht des Jagd- oder Fischereiberechtigten verletzt, während die Verletzungen des Bergbaurechtes, des Bernsteinregals zu ahnden der Landesgesetzgebung bleibt. Das Reich straft nur die sogenannte Jagd- und Fischwilderei, diese aber erschöpfend [68]), die Länder dagegen die jagd- u. fischereipolizeilichen Uebertretungen (EG § 2 II). „Die rechtlichen Voraussetzungen, unter denen, und die Grenzen; innerhalb deren eine Jagd- oder Fischereiberechtigung bestimmter Personen anerkannt wird, bestimmt sich nach Landesrecht. Den Landesgesetzgebungen ist es auch überlassen, die aus polizeilichen Rücksichten verschiedenster Art erforderlichen Vorschriften über die Art und Weise aufzustellen, in der diese Rechte auszuüben sind, und ihre Befolgung durch Strafbestimmungen zu sichern." (Jagd- und Fischereifrevel) [68],[69]). Das sind die Gebiete der Länder; im einzelnen handelt es sich z. B. um Jagdkarten, Jagdpaß, Waffenschein, Schonzeit, verbotene Jagdorte etc.)

Der VE hat die Uebertretungen gegenüber dem geltenden Recht stark vereinfacht durch Zusammenlegungen und Schaffung vom Blankettparagraphen (so enthält z. B. § 307 Ziffer 11 VE den § 368 Ziffer 3—8 STGB), dagegen die Herausnahme der Uebertretungen aus dem STGB. abgelehnt. Maßgebend für diese Ablehnung sei, daß man noch kein Kriterium für die Trennung von pol. und krim. Unrecht gefunden habe, und eine Trennung zudem von keinem praktischen Wert sei, da es sich lediglich um einen Platzwechsel handle, „wollte man nicht den Rückschritt vom Reichsrecht zum Partikularrecht machen", außerdem müsse man ein besonderes Polizeistrafgesetzbuch schaffen [70]). Diese Ansicht des VE findet Zustimmung bei Rosenberg [71]); obwohl Rosenberg nachher selbst an Stelle der Dreiteilung eine Vierteilung fordert. Es sollten die Zuwiderhandlungen gegen die Polizeiverordnungen von den übrigen Uebertretungen getrennt

in einen besonderen vierten Abschnitt des STGB gestellt werden, weil die Strafe für diese Polizeiverordnungen einen anderen Zweck habe, als die gewöhnliche Kriminalstrafe. „Dieselbe soll weniger ein Uebel für begangenes Unrecht als eine Mahnung zum gesetzlichen Verhalten, eine scharfe Erinnerung an das Verbotsgesetz sein. Sie dient also nicht der Repression, sondern der Prävention; sie will nicht das Unrecht ahnden, sondern das Recht erzwingen. Sie ist nicht Vergeltungsstrafe, sondern Ordnungsstrafe d. h. ein Zwangsmittel um die künftige Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu sichern" (72). Auch seien diese Polizeiverordnungen von nur lokaler Bedeutung, ihr Inhalt bestehe nicht in „Kulturnormen" d. h. in Rechtsvorschriften, sondern in Verwaltungsvorschriften, welche in einzelnen Rechtsvorschriften, die allen Kulturländern gemeinsam sind, sondern in Verwaltungsvorschriften, welche in einzelnen Gemeinden oder Bezirken „wandelbare Bestandteile der geltenden Verwaltungsordnung sind." Rosenberg dürfte einen vermittelnden Standpunkt einnehmen zwischen dem VE und den Forderungen großer Juristen wie H. Seuffert, von Liszt, Kahl, Goldschmidt, Wach etc. und den Forderungen der JKV, des 26. un 29 Juristentags, die alle kategorisch die Aussonderung des pol Unrechts und Einreihung in ein Polizeistrafgesetzbuch, Reichspolizeiordnung oder Verwaltungsstrafgesetzbuch fordern (73). Der allen gemeinsame Grund für die Erhebung dieser Forderung ist, daß sie die Uebertretungen als bloße Ordnungswidrigkeiten ansehen, die in scharfem Gegensatz zu den Rechtsverbrechen ständen. Auch habe die Strafe für diese Ordnungswidrigkeiten einen anderen Charakter als die kriminelle Strafe, was aber solange nicht gehörend in Erscheinung treten könne, als diese Strafen in dem gleichen Strafgesetzbuch ständen wie die kriminellen. Wach (74) glaubt, daß man auch die landesgesetzlichen Uebertretungen für das in Aussicht zu nehmende Reichspolizeistrafgesetzbuch revidieren müsse, bestätigt damit die oben dargelegte Auffassung, daß eine durchgeführte Scheidung des pol. und krim. Unrechts den Ländern den Garaus machen würde.

Nicht durchgreifend erscheint der Vorwurf gesetztechnischer Inkonsequenz zu sein, den Goldschmidt dem VE macht (75). „Denn wenn ein Gesetz wiederum wie das der VE ausgesprochenermaßen tut, den generischen Unterschied von krim. und pol. Unrecht nicht anerkennt, so dürfen die Uebertretungen überhaupt nicht in einem besonderen Buche oder Abschnitt des Bes. Teils zusammengefaßt werden. Sie sind vielmehr gleich den Verbrechen und Vergehen auf die einzelnen Abschnitte des Bes Teils zu verteilen." Der VE hat aber lediglich an der überlieferten Form festgehalten, nach der die Uebertretungen deshalb in einem besonderen Buche zusammengefaßt werden weil sie allesamt besonders leicht bestraft werden In Wirklichkeit gehören sie nach Auffassung des STGB und des VE innerlich zu den betreffenden Tatbeständen der Verbrechen und der Vergehen.

Die Frage der Einarbeitung der Nebengesetze sei zum Schlusse noch kurz gestreift. Fast die Nämlichen, die die Sonderbehandlung der Uebertretungen wünschen, fordern die Einarbeitung der strafrechtlichen Nebengesetze. In diesem Punkte kann entschieden dem VE beigetreten werden, wenn er dies ablehnt (76). Welchen Umfang wurde das STGB erhalten, wenn man die Nebengesetze noch einarbeiten wollte! Und wieviele Nebengesetze gibt es, bei denen z. B. 10 Paragraphen Strafvorschriften erhalten, 90 Paragraphen aber eine Angelegenheit regeln, die mit allem, nur mit Strafrecht nichts zu tun hat. Es würden die Vorteile (daß man das gesamte Strafrecht in einem Gesetzbuch habe — wenigstens für einige Zeit!) die Nachteile nicht überragen.

Ueberblicken wir zusammenfassend diese Punkte, so können wir konstatieren, daß der VE tatsächlich an dem bestehenden Verteilungsschlüssel zwischen Reich und Ländern wesentliches nicht ändert. Er zeigt sich gegenüber dem Landesstrafrecht in derselben toleranten Weise wie das STGB.

## § 6 DER GEGENENTWURF (GE).

Bald nach der Veröffentlichung des VE erschien ein Gegenentwurf aufgestellt von Kahl, Goldschmidt, v. Liszt und v. Lilienthal. Zwar hat auch er kein Einführungsgesetz ausgearbeitet, dafür aber präzise Forderungen für ein solches aufgestellt (der Allgemeine Teil des I. und II. Buches muß für die Länder ius cogens werden!) ([77]). In den Paragraphen 44 ff hat er eingehende Vorschriften über den Strafvollzug gegeben, die einem künftigen Strafvollzugsgesetz den Weg ebnen sollten ([78]).

Zum ersten Male trennt der GE das STGB in 2 Bücher mit je einem allgemeinen Teil. Das erste Buch für die Verbrechen und die Vergehen, das zweite Buch für die Uebertretungen (Zweiteilung!). Lassen wir den Gegenentwurf selbst reden ([77]): „Wir haben zunächst aus den Uebertretungen des VE diejenigen Tatbestände herausgenommen und zu den Verbr. und Verg. gestellt, in denen es sich um die Verletzung oder Gefährdung eines Rechtsgutes handelt. Die nach Aussonderung dieser Tatbestände übrigbleibenden Uebertretungen haben wir von den Verbr. und Verg. scharf getrennt und in ein besonderes II. Buch verwiesen. Das II. Buch soll Grundlage für ein Polizeistrafgesetzbuch für das Deutsche Reich sein". Dieser große Schritt wird in der Literatur mit Begeisterung aufgenommen. Wach — der Hauptförderer dieser Bestrebungen — sieht in der jetzigen Sonderstellung der Uebertretungen den Ansatz zu einem künftigen Reichspolizeistrafgesetzbuch ([79]). „Die damit zusammenhängende wichtige Frage nach der Abgrenzung von Reichs- und Landesstrafrecht und der Reform des letzteren hat die Autoren des GE auf den sehr beachtlichen Gedanken geführt, man solle die verständnisvolle Ausgleichung der disparaten landesgesetzlichen Normen in gemeinsamer Konferenz der Landesregierungen — um etwas anderes kann es sich nicht handeln — erstreben". In ähnlichem Sinne äußert sich Hartwig ([80]). Auch er faßt den Uebertretungsteil nur als Grundstock eines, allerdings noch in sehr weiter Zukunft liegenden Polizeistrafgesetzbuches auf. Denn soll das Werk in Angriff genommen werden, so muß es gleich gründlich geschehen, nicht darf es nur eine „Gewichtsverteilung" bedeuten. Sämtliche Landes- und Reichspolizeiübertretungen müßte man zusammenfassen und zusammenarbeiten. „Dazu wäre aber die gemeinsame Arbeit der Einzelstaaten erstes Erfordernis. Gerade im kleinen aber zeigt sich der deutsche Partikularismus und da ihm durch die Bestimmungen der §§ 2 und 5 EG das Betätigungsfeld für die großen Materien entzogen ist, so lebt er sich um so vergnüglicher in der Kleinarbeit der Paragraphenfabrikation aus. Die Extrawurst, die sich jeder deutsche Bundesstaat noch gerne brät, hat immer noch ein staatliches Gewicht." Hartwig scheint an dem zu erwartenden Widerstand des deutschen Partikularismus zu verzweifeln, er schlägt deshalb vor, man sollte innerhalb der Landesgesetze versuchen, die Tatbestände so weit als möglich zusammenzufassen und sie dem STGB einzugliedern. Den Rest, „der auf die ganz besonderen Eigenarten jedes einzelnen Bundesstaates zugeschnitten wäre, " sollte man als Landesstrafrecht in Kraft lassen. Diesen Rest zu sichten und allmählich zu verringern wäre Aufgabe der Zukunft —

Dieser Lösungsversuch Hartwigs erscheint nicht praktisch, denn gerade bei dem Widerstand, den die Länder entgegengesetzt haben würden, ist nicht anzunehmen, daß sie freiwillig ihre eigene Zuständigkeit beschneiden. Wenn schon dieser Weg gegangen worden wäre, dann wäre es besser gewesen, wenn das Reich auf Grund seiner verfassungsmäßigen Rechte von den Ländern das gefordert hätte, was es glaubte, den Ländern nicht länger lassen zu dürfen. Als ein freunlicher Akt wäre es erschienen, wenn das Reich dabei vorher mit den Ländern Fühlung genommen hätte, (siehe oben Wach).

Auch die zweite Hauptforderung ist in dem GE verwirklicht: Die Einarbeitung eines Großteils der Nebengesetze. Grund hierfür ist u. a auch, daß man den Entwürfen den Weg zur Sonderstellung der Uebertretungen erleichtern wollte ([81]). Will man also die Nebengesetze einarbeiten, dabei die Uebertretungen wieder herausnehmen und sie dem Polizeistrafgesetzbuch einverleiben? (das ergibt sich aus Anmerkung [81]). Diese Zerrreißung von Zusammengehörendem ist aber vollkommen indiskutabel. ([82]). Der Umfang der Nebengesetze ist ein so großer und ein je nach den Zeiterfordernissen bald sprunghaft, bald continuierlich sich verändernder, daß man diese Forderung einmütig fallen lassen sollte.

Wir, die wir wissen, was die späteren Entwürfe gebracht haben, müssen aber rückhaltlos anerkennen, daß der GE ein weitblickendes, seiner Zeit vorauseilendes Werk war, wenn auch die Länder mit leisem Grauen diesen GE gelesen haben werden.

## § 7 DER KOMMISSIONSENTWURF 1913 UND ENTWURF 1919.

Wenig Material liefert uns der KE 13. Er hat den Strafvollzug weniger ausführlich behandelt in der Erwartung eines alsbaldigen Strafvollzugsgesetzes ([83]), dagegen die Uebertretung in der gleichen Weise behandelt wie der GE [84]), d. h. mit der Ausnahme, daß er urplötzlich die Verletzung der Unterhaltspflicht, die Landstreicherei und den Bettel für Vergehen erklärt. Von weit größerem Wert für uns ist der E 19, der in der Literatur auch lebhafte Besprechungen hervorgerufen hat.

Daß die Bestrebungen nach einem Strafvollzugsgesetz jetzt auch Allgemeingut der Entwürfe geworden sind, anerkennt der E 19. Er will nicht nur die jetzt einstweilen in den E eingestellten eigentlichen Strafvollzugsvorschriften, sondern auch die Vorschriften des 12. Abschnitts über den Vollzug von Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie die Vorschriften des 15. Abschnittes über den Vollzug von Strafen an Jugendlichen in das künftige Strafvollzugsgesetz bringen ([85]). Im einzelnen schafft er den Ländern auf dem Gebiete des Strafvollzugs einen größeren Wirkungskreis als die vorhergehenden Entwürfe.

Beim Jagdrecht hat sich gegenüber dem VE und dem geltenden Recht nichts geändert ([86]).

Der § 401 (Tierquälerei) ([87]) will keiner Stelle eine Ermächtigung für den Erlaß von Verordnungen geben. Wer hierfür zuständig ist, das entscheiden andere Vorschriften des Reichs- und Landesrechts. „Hiernach bleibt auch die Frage, ob und inwieweit Versuche an lebenden Tieren zu Zwecken wissenschaftlicher Forschung oder Belehrung sowie das Schlachten von Tieren nach rituellen Vorschriften einer Religionsgesellschaft Beschränkungen oder Verboten unterworfen werden können, nach wie vor dem Landesrecht überlassen" ([88]).

Sehr eingehend setzt sich die Denkschrift mit dem Problem pol. und krim. Unrecht auseinander. Der E hat natürlich die Trennung in 2 Bücher beibehalten (89). „In dieser Scheidung kommt das Bestreben zum Ausdruck die Grenze zwischen dem krim. und pol. Unrecht schärfer als bisher zu ziehen; auf dem gleichen Streben beruht es, daß als Strafe für Uebertretungen grundsätzlich nur noch Geldstrafe angedroht ist, und daß als Uebertretungen nur solche Verfehlungen behandelt werden, bei denen der Charakter der Ordnungswidrigkeit überwiegt". Diese Scheidung herbeizuführen, sei notwendig; im Kriege seien zahlreiche Ordnungswidrigkeiten als Vergehen bestraft worden, das sei aber geeignet, das Rechtsempfinden und die Achtung vor den Strafgesetzen zu verletzen (90). Dieser Einwand dürfte nicht stichhaltig sein. Zugegeben werden muß, daß solche Fälle vorgekommen sind. Aber wer sagt uns, daß es nicht wohlweisliche Absicht des Gesetzgebers war? Reine Ordnungswidrigkeiten können im Kriege für die Gesamtnation so schädlich sein, daß es der Gesetzgeber für angebracht hielt, diese mit schweren Strafen zu belegen. Und wenn aus Versehen Vergehensstrafen ausgesprochen wurden, so wird im Kriege, wo sich der Durchschnittsmensch sagt, daß eine schwerere Bestrafung ein Zeiterfordernis ist, das Rechtsempfinden nicht verletzt werden.

Eine nun wirkliche Inkonsequenz verraten die folgenden Stellen der Denkschrift. Einmal führt sie aus, daß nur das i n n e r e Wesen der Handlung maßgebend sei für die Unterscheidung von pol. und krim. Delikt, und daß die Strafdrohung äußerlich diesen inneren Unterschied erkenntlich machen solle. Dann aber fährt sie fort: „Wo als Regelstrafe Freiheitsstrafe allein oder wahlweise neben Geldstrafe in Betracht kommen kann, läßt sich nicht mehr von einer bloßen Ordnungswidrigkeit sprechen, während Handlungen, die für die Regel mit Geldstrafe ausreichend geahndet werden nicht als kriminelles Unrecht zu betrachten sind. Demgemäß sollen nach dem E (§ 402) die Handlungen Uebertretungen sein, die ausschließlich mit Geldstrafe, gleichgültig in welcher Höhe bedroht sind". Also doch! Nur der äußere Unterschied ist maßgebend, auch wenn man von den inneren redet! Natürlich wird die äußerliche Strafdrohung den Unterschied kenntlich machen, aber sie ist nicht das Kriterium, wie von seiten des E geschieht (91). Während Kahl die Scheidung befürwortet, hält Graf zu Dohna es für einen Rückschlag gegenüber 1848, daß jetzt wieder die Polizei Strafgerichtsbarkeit erhalte (Verwaltungsrechtspflege) (92).

Trotzdem hat sich der E gegenüber dem Landesstrafrecht von einer sehr duldsamen Seite gezeigt, die §§ 360 Ziff. 9, 12, 367 Ziff. 7; 368 Ziff. 1 2, 9, 11 des STGB wurden nicht übernommen." Die in diesen Vorschriften geregelten Fragen hängen teils mit reichsrechtlichen Sondergesetzen, teils mit Materien, die dem Landesrecht vorbehalten sind, so eng zusammen, daß es sich nicht empfiehlt, sie in einem neuen STGB beizubehalten" (93). Daß auch der E 19 nicht das Landesstrafrecht mit Stumpf und Stiel ausrotten möchte, sondern ihm ausgiebige Bewegungsfreiheit da erhalten möchte, "wo es zur Deckung territorialer Strafrechtsbedürfnisse notwendig oder auch nur geschichtlich besonders wertvoll erscheine", berichtet uns aus der Strafrechtskommission Kahl (94).

Die Nebengesetze hat der Entwurf nicht eingearbeitet; hier scheinen die Entwürfe mit Recht dem Drängen der Kritik nicht nachgeben zu wollen (95).

## § 8 AMTLICHER ENTWURF VON 1925.

Mit dem E 25 treten wir in die Betrachtung eines der letzten Strafge-

setzentwürfe ein, der in der Literatur nicht die gleiche große Kritik gefunden hat. Der Grund hierfür mag sein daß sich E 25 nicht merklich entfernt von E 19, andererseits aber sich die Kritik im Laufe der Jahre erschöpft hat.

Nach den fast einmütig erhobenen Forderungen nach einem Strafvollzugsgesetz scheint es folgerichtig, daß der E 25 die Strafvollzugsvorschriften gestrichen hat, und dieselben einem gleichzeitig mit dem STGB zu veröffentlichenden Strafvollzugsgesetz überläßt, in dem auch der weitere Ausbau der sichernden Maßnahmen Platz finden soll.

Die Frage der Uebertretungen behandelt der E 25 in der gleichen Weise wie sein Vorgänger. Dafür gibt die Begründung des E 25 der schon wiederholt niedergelegten Auffassung von der Gefährlichkeit des Uebertretungsproblems für das Landesstrafrecht Ausdruck: „Zahlreiche Uebertretungen des E sind sogenannte Blankettstrafgesetze, bei denen der Tatbestand durch anderweitige Bestimmungen ergänzt werden muß. In wie weit es sich im weiteren Verlauf der gesetzgeberischen Arbeiten, insbesondere bei einem Ausbau des Uebertretungsbuches zu einem eigenen Polizeistrafgesetzbuch ermöglichen läßt, diese Blankettvorschriften durch feste tatbestandlich abgegrenzte Regeln zu ersetzen, muß späterer Prüfung vorbehalten bleiben!" (96). Was wäre dann noch den Ländern verblieben? Kohlrausch greift die Ausscheidung der Uebertretungen an, insbesondere, daß dieser Ausscheidung aus dem krim. Unrecht "angeblich ein klares Volksgefühl für die Verschiedenheit von Rechtsverletzungen und Ordnungswidrigkeiten zugrunde läge. Aber das Rechtsgefühl reagiert hier nur in ganz extremen Fällen eindeutig". Und weiter: „So sind die Uebertretungen bald unter dem Gesichtswinkel der Ordnungswidrigkeit bald dem geringerer Strafe, bald qualitativ, bald quantitativ abgegrenzt" (97). Gerade gegenteilig urteilt Klee (98) , Den Gedanken der Abspaltung eines sich auf Verwaltungs-(Ordnungs)widrigkeiten beschränkenden Polizeistrafrechts mit besonderem Verwaltungsstrafverfahren läßt sich die Lebenskraft nicht absprechen. Schon deshalb nicht, weil er eine mächtige Stütze hat in dem Rechtsbewußtsein des Volkes, das nicht versteht, wie die bloße Störung der guten Ordnung des Gemeinwesens„ sachlich und prozessual mit dem gemeinen Verbrechen als wesensgleich, nur mit quantitativen Abweichungen behandelt werden könne. Er gibt natürlich zu, daß eine Formel für den Begriff Polizeistrafrecht nicht gefunden ist (Polizeistrafrecht natürlich im Sinne von pol. Unrecht), und daß es Grenzfälle gibt, in denen eine Entscheidung zu treffen schwer fällt, überhaupt daß schon die Grenze zwischen beiden Unrechtsgebieten flüssig ist und eine Scheidung in vielen Fällen von einer gewissen Willkür sein wird (99).

Nicht eingearbeitet wurden die Nebengesetze (100). Was die Frage des Konkubinats, der Bestrafung der falschen uneidlichen Aussage, des Jagdrechts anbelangt, ist es bei der Regelung des E 19 geblieben.

Die Aenderungen, die der E 25 im Reichsrat erfahren hat, werden wir nachstehend beim E 27 verfolgen.

## § 9 DER ENTWURF 1927.

Auch der Reichsrat ist der Ansicht, daß die nötige Einheit und Vervollkommnung des Strafvollzugs nicht durch einen Ausbau der Vorschriften des STGB gesichert werden könne, sondern daß ein besonderes Reichsgesetz, in das auch die Vorschriften über die Maßregeln der Besse-

rung und Sicherung eingestellt werden müßten ([101]), eine unabweisbare Notwendigkeit sei. Bis zu dessen Erlaß genüge aber noch einstweilen die umfassende Vereinbarung der Länder über die Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen" vom 7. Juni 1923, die wenigstens im Verwaltungswege eine einheitliche Grundlage gebe ([102]).

Bezüglich der Uebertretungen schließt sich der E 27 den früheren Entwürfen an, sogar die Begründung ist fast dieselbe, lediglich hat man den Eindruck, die Verfasser des E 27 seien bestrebt gewesen, die Formulierung so zu fassen, daß man nicht glauben solle, es bestehe nur ein quantitativer Unterschied zwischen dem pol. und krim. Unrecht. Auch ist nicht die Rede von einem künftigen Reichspolizeistrafgesetzbuch ([103]). Doch dürfte dieses Bestreben mißlungen sein. An einer anderen Stelle ([104]) führt die Begründung aus, daß nach geltendem Recht eine scharfe Grenze zwischen Uebertretungen und Vergehen nicht bestehe, weil die Geld- und Haftstrafen für beide Gruppen in gleicher Weise angewandt würden. Es müsse auch äußerlich in der Strafandrohung eine Unterscheidung zu Tage treten, obwohl nur ein innerer Unterschied (wo liegt er?) maßgebend sei. Und weiter wörtlich: „Wo als Regelstrafe Freiheitsstrafe allein oder wahlweise neben Geldstrafe in Betracht kommen kann, läßt sich nicht mehr von einer bloßen Ordnungswidrigkeit sprechen, während Handlungen, die für die Regel mit Geldstrafe ausreichend geahndet werden, nicht als kriminelles Unrecht zu betrachten sind. Demgemäß sollen nach dem E (§ 375) die Handlungen Uebertretungen sein, die ausschließlich mit Geldstrafe bedroht sind". Aus diesen Worten geht jedenfalls klar hervor, daß für die Verfasser nur die Strafdrohung für die Einreihung eines bestimmten Tat bestandes unter die Vergehen und Uebertretungen bestimmend war. Das kann auch gar nicht anders sein, denn mit der alleinigen Feststellung, daß nur der innere Unterschied maßgebend sei, ohne daß man versucht, diesen inneren Unterschied zu ergründen, wird eine andere Lösung nicht möglich sein ([105]).

Nachdem wir mit dem E 30 das Ende der Strafgesetzbuchreform erreicht haben, ist es an der Zeit, unsere Stellungnahme zu diesem Problem darzulegen. Auch wir sind mit der evtl. Ausscheidung der Uebertretungen aus dem STGB einverstanden, vermögen aber das unbedingte Erfordernis und die Dringlichkeit dieser Forderung nicht einzusehen. Selbstverständlich anerkennen auch wir, daß die Uebertretungen als reine Ordnungswidrigkeiten artlich verschieden sind von den Rechtsverbrechen und daß die Strafe bei den Uebertretungen einen anderen Zweck zu erfüllen habe, als die Strafe bei den Verbr. und Verg. Aber nicht wird man durchschlagend beweisen können, daß die Uebertretungen einen Teil des materiellen Strafrechts nicht bilden. Daß dem so ist, folgt aus dem Begriff „Strafrecht". In logischer Weiterfolgerung könnte man also argumentieren, warum sollen die Uebertretungen nicht dastehen, wo auch das übrige Strafrecht kodifiziert ist. Und diese Argumentation könnte noch dadurch bestärkt werden, daß man sagt, ein inneres Merkmal für die Unterscheidung ist ja noch gar nicht gefunden. Wenn wir trotzdem eine Ausscheidung befürworten, so geschieht das aus mehreren Gründen. Einmal ist es die artliche Verschiedenheit, die eine Sonderstellung rechtfertigt, zum anderen glauben wir ein Kriterium für die Scheidung anerkennen zu können, nämlich das von Kohlrausch so stark angegriffene „Volksgefühl". Eine Entlastung des STGB von den Uebertretungen scheint auch für dasselbe eine günstige Wirkung zu haben, weil es dann nur noch die schwersten und allerschwersten Zuwiderhandlungen gegen Ge- und Verbote enthält. Zuletzt spricht

auch der Gedanke der Rechtseinheit für eine Ausscheidung. Denn es wird nur noch eine Frage der Zeit sein, wann die Uebertretungstatbestände des Reichs und der Länder gesichtet und einheitlich zusammengestellt werden. Dann würde aber das STGB zu sehr an Umfang zunehmen und vor allem zu sehr mit Lappalien belastet sein. Trotzdem, wir glauben mit all diesen Gründen eine Ausscheidung gerechtfertigt zu haben, erscheint uns dieses Problem nicht über die Frage eines Platzwechsels hinauszugehen, deswegen auch der an die Spitze gestellte Satz, daß ein dringendes und unbedingtes Erfordernis für die Ausscheidung nicht vorliegt.

Wir hätten uns noch mit dem Kriterium für die Unterscheidung von pol. und krim. Unrecht zu befassen. Das „Volksgefühl" wird in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle ein ziemlich untrügliches Zeichen dafür sein, ob in einem bestimmten Falle eine Uebertretung oder ein Vergehen vorliegt. Nehmen wir einmal einen Fall aus dem täglichen Leben. Ein hoher Beamter, ein Kaufmann, ein Student werden wegen ruhestörenden Lärms mit einem Strafmandat bedacht. Alle drei werden sich darüber nicht aufregen, werden sich als nicht vorbestraft betrachten, empfinden diese Strafe als nichts Beschimpfendes oder Beschämendes, werden im Gegenteil sich darüber am Stammtisch lustig machen, werden sich noch wichtig vorkommen, daß sich ihretwegen die Staatsmaschine in Lauf gesetzt hat. Diese und noch mehr solcher Momente bestimmen aber das Volk dazu zu sagen, hier liegt etwas Geringfügiges, etwas Leichtes, eine Ordnungswidrigkeit, dort etwas Schweres, ein Rechtsverbrechen vor. Sollte es aber Zweifelsfälle geben, so müßte man, unter der Voraussetzung, daß man das Volksgefühl als Kriterium anerkennt, diesen Grundsatz bis zur letzten Konsequenz durchführen; dann müßte in übertragenem Sinne gelten in dubio pro reo: im Zweifel eine Uebertretung.

Damit wäre diese für die Länder so wichtige Frage abgeschlossen. Zusammenfassend können wir sagen, daß die Bestrebungen in der Strafrechtsreform überwiegend dahin zielen, die Uebertretungen (mit Ausnahme der lokaleren) den Ländern zu nehmen und von Reichswegen zu regeln.

Es sei noch erwähnt, daß E 27 ebenfalls eine Einarbeitung der Nebengesetze abgelehnt hat ([106]).

## § 10 ENTWURF 30, STRAFRECHTSAUSSCHUSS.

Gegenüber der Regierungsvorlage von 1927 bringt der Entwurf 1930 keine hier einschlagenden Aenderungen. Dessen Abänderungen liegen in der Hauptsache auf dem Gebiete des Bes. Teils bei Materien, die unsere Frage nicht berührt. Lediglich bleibt zu erwähnen, daß der E 30 bei den Maßregeln der Besserung und Sicherung den Gerichten wieder das Recht eingeräumt hat, dieselben bindend anzuordnen.

Aus den Berichten des Strafrechtsausschusses der V. Wahlperiode 1931/32 (18. Ausschuß) können wir unserem Thema Dienendes nicht entnehmen.

Ohne zuerst die Folgerungen aus diesen Betrachtungen zu ziehen, ([107]), wollen wir uns zuerst den weiteren in die Strafrechtsreform fallenden Entwürfen, nämlich dem Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes, dem Entwurf eines Auslieferungsgesetzes (bezw. dem inzwischen verabschiedeten Auslieferungsgesetz selbst), dem Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch und zum Strafvollzugsgesetz in chronologischer Reihenfolge zuwenden.

2. Abschnitt: Die Reform des Strafvollzugs.

## DER ENTWURF EINES STRAFVOLLZUGSGESETZES 1927.

Schon die Motive zum STG für den Norddeutschen Bund legten aus Gründen der Rechtseinheit den Ländern eine einheitliche Gestaltung des Gefängniswesens nahe; eine Regelung selbst vorzunehmen erschien damals für das Zustandekommen des STG zu gefährlich. Doch wurde bei dessen Beratung am 4. März 1870 eine Entschließung angenommen, wonach der Bundeskanzler eine Vorlage des Bundesrates herbeiführen sollte, nach der die Vollstreckung der Freiheitsstrafen gesetzlich geregelt werden sollte. Weiter sollte eine Bundesbehörde eingesetzt werden, die die oberste Aufsicht über sämtliche Angelegenheiten der Straf- und Besserungsanstalten zu führen hätte. Der Bundesrat jedoch lehnte ab. Aehnliche Entschließungen folgten in den Jahren 1874 und 1876. Anschließend kam der vom Reichsjustizamt gefertigte Entwurf (1879), den der Reichskanzler selbst fallen ließ, da die finanziellen Bedenken im Bundesrat zu groß waren. Da in den folgenden Jahren die Forderungen nach einem Strafvollzugsgesetz im Reichstag nie verstummten, faßte der Reichstag am 28. November 1896 einen dahingehenden Beschluß, bei dem es aber blieb. Daraufhin kam es zu der Vereinbarung der Bundesregierungen von 1897; es wurde nur eine Vereinbarung, was ursprünglich eine Verordnung über den Vollzug von Freiheitsstrafen hätte werden sollen. Da bis jetzt alle Bestrebungen nach einem Strafvollzugsgesetz gescheitert waren, wurde von privater Seite, nämlich von dem Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten, ein vollständiger Gesetzesentwurf betitelt „Vorschläge zu einem Reichsgesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafen und sichernden Maßnahmen", ausgearbeitet und veröffentlicht ([108]). Die letzte Etappe vor dem Entwurf bildeten dann die Grundsätze von 1923, die die Länderregierungen unter sich vereinbarten, und die sie durch Dienst- und Vollzugsordnungen weiter ausbauten ([109]).

Der E stützt sich unmittelbar auf die Grundsätze von 1923, die vervollkommnet und weiter befestigt werden sollen ([110]). Das künftige Strafvollzugsgesetz wird nicht alles enthalten, was zur Regelung des Strafvollzugs erforderlich ist, sondern die letzten Einzelheiten einer Ausführungsververordnung der Reichsregierung überlassen ([111]) Nach § 314 II Satz 1 des E sollen die Länder befugt sein, Ausführungsbestimmungen der Reichsregierung durch entsprechende Vorschriften zu ergänzen. Dagegen sind verfassungsrechtliche Bedenken zu erheben! Bei den Ausführungsbestimmungen, oder besser gesagt, Ausführungsverordnungen handelt es sich meist um sogenannte Mischverordnungen. Sie sind teils Rechtsverordnungen, teils Verwaltungsverordnungen. Fallen die Ausführungsbestimmungen der Reichsregierung nun unter eine solche Mischverordnung, so schlägt Art. 13 I RV ein: Reichsrecht bricht Landesrecht. Dann sind aber nach der herrschenden Meinung landesgesetzliche Ausführungsbestimmungen, die die reichsgesetzlichen ergänzen, nichtig. Diese Bestimmung des E wird deshalb nur dann gültig sein, wenn das Strafvollzugsgesetz mit einer verfassungsändernden Mehrheit angenommen wird.

Die Bestimmung des Strafvollzugsgesetzes interessieren im allgemeinen nicht, da sie nicht das von uns behandelte Thema berühren. Lediglich ist von Interesse zu erfahren, welche Stellung den Ländern im künftigen Strafvollzugsverfahren zugedacht wird. Es kann ganz allgemein gesagt werden, daß die Länder nicht viel zu befürchten gehabt hätten. Denn einerseits baut das Strafvollzugsgesetz auf den Grundsätzen von 1923, die

die Länder ja freiwillig vereinbart haben, auf; andererseits können nur die Länder den Strafvollzug durchführen, da sie die Anstalten und das geschulte Personal besitzen. Es hätte also hier den Ländern Wesentliches nicht genommen werden können, obwohl natürlich im einzelnen die Länder ihre Einrichtungen etc. den mannigfachen Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes hätten anpassen müssen. Es ist daher eine Selbstverständlichkeit, daß die oberste Justizverwaltungsbehörde eines Landes die Oberaufsicht über die Strafanstalten zu führen hat (§ 24), die sie — es wird sich wohl überall um das Justizministerium handeln — ([112]) auch delegieren kann. Dieser Behörde steht auch nach Abs. II das Recht zu, das Aufsichtsorgan für die einzelne Anstalt zu bestimmen, ebenfalls eine Selbstverständlichkeit. Da den Ländern die ganze Ausführung des Gesetzes — das ihnen z. T. recht ansehnliche Befugnisse einräumt, z. B. eine ganz große Zuständigkeit auf dem Gebiete der Fürsorge für die aus der Strafhaft Entlassenen (17. Titel des Gesetzes) — obliegt, können sie Dienst- und Vollzugsverordnungen erlassen, ja soweit die Reichsregierung Ausführungsbestimmungen nicht erläßt, auch Ausführungsbestimmungen (§ 314 I). Im gesamten eine für die Länder sicherlich erträgliche Lösung! Das Reich seinerseits kann mit den Behelfen des Art. 15 RV kontrollieren, ob die Länder den Strafvollzug im Sinne des Gesetzes handhaben. Bisher hatte das Reich die unabhängige Reichsaufsicht, da die Länder den Strafvollzug aus eigener Zuständigkeit regelten, jetzt ist die Reichsaufsicht eine abhängige, und die Stellung der Länder beschränkt auf ein Ausführungsorgan eines Reichsgesetzes.

So ist mit dem Strafvollzugsgesetz ein wichtiger Schritt zur Ergänzung des STGB und zur Reichsvereinheitlichung gemacht worden, und es ist zu wünschen und zu hoffen, daß es gelingen möge, es alsbald zusammen mit dem STGB unter Dach und Fach zu bringen ([113]).

3 Abschnitt:

## DAS AUSLIEFERUNGSGESETZ (A.GESETZ).

Man sollte nicht meinen, daß das verhältnismäßig kleine A. Gesetz solche Schwierigkeiten bieten konnte, wie sie bei seiner Durchberatung zu Tage getreten waren. Es ging aber um eine prinzipielle Frage: Zuständigkeit des Reiches oder der Länder? Nach dem bisherigen Rechtszustand (bis zur RV 1919) waren zweifellos die Länder in Auslieferungsangelegenheiten zuständig. Sie schlossen selbst Auslieferungsverträge mit auswärtigen Mächten (so z. B. Bayern und Preußen mit Rußland), trafen auch im Einzelfalle die Entscheidung. Sie bedienten sich zwar bei den diplomatischen Verhandlungen des Auswärtigen Amtes, dessen Aufgabe aber lediglich darin bestand und auch nur darin bestehen konnte, darauf zu achten daß die Bundesregierungen ihre Entscheidungen im Einklang mit der Reichspolitik träfen; einen unmittelbaren Einfluß konnte das Reich nicht ausüben.

Bei diesem Rechtszustand ist es erklärlich, wenn schon sehr früh Forderungen nach einem A. Gesetz erhoben wurden. Ludwig von Bar hat das Verdienst, als erster einer solchen Forderung Ausdruck verliehen zu haben Am 28. Januar 1892 stellte er einen diesbezüglichen Antrag im Reichstag, nach dessen Ziffer 1 sowohl die Bewilligung von einzelnen Auslieferungen als auch die Abschließung von Auslieferungsverträgen der ausschließlichen Zuständigkeit des Reiches überwiesen werden sollte. Von Bar begründete seinen Antrag damit, daß das Auslieferungswesen von einer reinen Polizei-

sache zu einer Angelegenheit des Rechts gemacht werden müsse. Damals war es noch ein Vertreter des Reichsjustizamtes (Dr. Bosse), der diesem Antrag widersprach und sagte, daß das Reich „in den seiner Zuständigkeit unterliegenden Sachen die allgemeinen Normen aufstelle und sich die Beaufsichtigung ihrer Befolgung vorbehalte, die unmittelbare Geschäftsführung aber dem einzelnen Bundesstaat überlasse". Von Bars Antrag wurde daraufhin abgelehnt, nicht anders erging es den weiteren Anträgen in den folgenden Jahren. Aber nicht allein im Reichstag, sondern auch von wissenschaftlicher Seite verlangte man aus Gründen der Einheitlichkeit in den Auslieferungsbeziehungen des Deutschen Reiches zu anderen Staaten nach einem A. Gesetz ([114]). Es dauerte aber schon noch eine geraume Zeit, bis der Entwurf eines A. Gesetzes fertiggestellt war, und als es zu den Beratungen kam, stand dieser E auf des Messers Schneide; fast hätte der Zuständigkeitsstreit zwischen Reich und Ländern dem Entwurf ein allzu frühes Ende bereitet. Verfolgen wir über diesen Punkt gerade einmal den Bericht über die 12. Sitzung des 13. Ausschusses (Rechtspflege) des Reichstages (Mettgenberg Seite 2 ff), wobei wir zugleich in diesen Streit eingeführt werden. Nachdem zuerst Abg. von Freitagh-Loringhoven gerügt hatte, daß der Staatsanwalt, somit ein Organ der Länder, die Auslieferung durchzuführen habe, während sie doch Reichssache sei, — eine Ansicht, der die Vertreter Bayerns, Württembergs und Badens widersprachen — führte der bayerische Bevollmächtigte zum Reichsrat Dr. Ritter von Nüßlein folgendes aus: Bei der Streitfrage, ob das Reich oder die Länder in einer Auslieferungssache zuständig seien, komme es auf die Auslegung des Art. 78 RV an. „Das Reich habe den Standpunkt eingenommen, daß die Auslieferung im Einzelfalle unter die Beziehungen zum Auslande falle, während Bayern, Württemberg und Baden auf dem Standpunkt ständen, daß die Auslieferung im Einzelfalle Sache der Justiz- und Polizeihoheit sei, mithin also, solange diese Hoheit bei den Ländern ruhe, Sache der Länder". Im weiteren Verlauf seiner Ausführungen zeigte er sich versöhnlicher. „Die Auslieferung werde im gemeinschaftlichen Benehmen ausgesprochen werden, und es seien kaum Konflikte zwischen Reich und Ländern zu erwarten". Würde aber im A. Gesetz die Zuständigkeit der Reichsregierung festgestellt werden, so würden die drei süddeutschen Staaten solches als eine Verfassungsverletzung ansehen. Es wäre dann zur Annahme des Gesetzes eine verfassungsändernde Mehrheit erforderlich! V. Freitagh-Loringhoven stellte in Erwägung, das ganze Gesetz dieses Streites wegen fallen zu lassen. Darauf wurde die Sache an einen Unterausschuß verwiesen. Ueber die Tätigkeit dieses Unterausschusses gibt uns der Bericht über die 15. Sitzung Aufschluß. Danach hat der Unterausschuß einen § 6a eingefügt, der lautete: „Die Auslieferung wird durch die Reichsregierung bewilligt. Diese kann ihre Befugnisse der Landesjustizverwaltung übertragen". Damit sollte die Souveränität des Reiches in dieser Frage festgestellt werden, während in der Praxis wie bisher die Länder das Auslieferungswesen zu bearbeiten hätten. Auf Anregung der Reichsregierung trat an die Stelle des § 6c der § 43a (der heutige § 44): „Zur Entscheidung über die Ersuchen der ausländischen Regierungen ist die Reichsregierung zuständig (Abs. II). Die Reichsregierung kann die Ausübung ihrer Befugnisse den Landesregierungen übertragen. Diese haben das Recht der weiteren Uebertragung." Dagegen wandte sich wiederum mit der gleichen Begründung wie oben Staatsrat v. Nüßlein, als Vertreter der 3 süddeutschen Staaten ([115]). Der Ausschuß nahm in erster und zweiter Lesung diesen § 43a an ([116])

Es erhebt sich die Frage, ist der Standpunkt der Reichsregierung oder

der der Länder der richtige. Gemäß Art. 6 RV hat das Reich die ausschließliche gesetzliche Zuständigkeit im Auslieferungswesen; gemäß Art. 78, I, RV, dem Korrespondenzartikel zu Art. 6 mindestens und sicherlich insoweit, als beide die Pflege der Beziehungen zu den auswärtigen Staaten betreffen, hat das Reich auch die Durchführung der Auslieferungssachen. Daß die Auslieferung, und zwar sowohl die A.verträge wie auch der einzelne Alieferungsfall unter Art. 78 I fallen, dürfte vor allem Kraus überzeugend nachgewiesen haben: „Jede einzelne Auslieferungsentschließung stellt nun aber den juristischen Kern der Annahme bezw. Ablehnung einer internationalen Offerte, also der Perfektuierung eines völkerrechtlichen Vertrages dar oder das Gegenteil. Und dehalb bezieht sich die ausschließliche Vertragszuständigkeit des Reiches nach der neuen RV nicht nur auf generelle A.lieferungsverträge, sondern auch zugleich auf jede Gewährung oder Versagung eines einzelnen A.lieferungsverlangens" (117). Ueberwiegende Meinung ist, daß die Auslieferung eine Angelegenheit der auswärtigen Gewalt und nicht der Rechtspflege oder der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen ist, und daß die Bewilligung einer Auslieferung eine Staatshoheitsmaßnahme darstellt, und nicht einen Akt der Polizeihoheit. Daraus folgt aber, daß heute jegliche eigene Zuständigkeit der Länder erloschen ist, und daß die Länder, wenn sie eine Auslieferung durchzuführen haben, dies im Auftrage des Reichs ohne eigene Prüfung zu erledigen haben. Auslieferungsverträge können die Länder keine mehr schließen. Die bestehenden Verträge werden nach völkerrechtlichen Grundsätzen in Kraft bleiben, vorausgesetzt daß sie nicht durch den Krieg in Anwendung eben dieser Grundsätze aufgehoben werden (118).

Diesen Standpunkt der Wissenschaft und der Reichsregierung mit den daraus zu ziehenden Folgerungen schloß sich auch der Reichstag an. Er hat den § 44, der die Zuständigkeit des Reiches anerkennt, und nach dem die Ausübung der Befugnisse (beachte „die Ausübung" der Befugnisse, nicht die Befugnisse selbst!) den Ländern übertragen werden kann, mit einfacher Mehrheit angenommen, mithin den verfassungsändernden Charakter verneint, oder positiv den Einklang von § 44 mit Art. 78 RV festgestellt. Dieser § 44 ist lediglich auf Grund des Widerstandes der Länder in das Gesetz gekommen, die Zuständigkeit des Reiches ergibt sich also, wie dargelegt aus der RV (die Ausführung des Gesetzes habe nach Art. 14 RV die Länder, soweit nicht die Reichsgesetze etwas anderes bestimmen. Etwas anderes bestimmt aber Art. 78 RV, die ein Reichsgesetz darstellt (119).

Die Aenderungen, die das A.Gesetz für die Länder gebracht hat, sind prinzipiell die gleichen wie die des Strafvollzugsgesetzes. In beiden Fällen haben die Länder in der Praxis die Ausführung der Gesetze behalten, aber nicht mehr auf Grund eigener Zuständigkeit, sondern in Auftragsverwaltung des Reiches. Dagegen ist ihnen die gesetzliche Zuständigkeit ganz genommen, eine für die Länder sicherlich starke capitis deminutio! Diese Lösung entspricht den Bestimmungen der RV und der dadurch geänderten Verhältnisse. Es muß eine klare und zielbewußte Linie sämtliche Auslieferungsangelegenheiten durchziehen, nicht darf die Gefahr bestehen, daß die äußerst schwierige Politik des Ministerium des Auswärtigen Amtes durch widersprechende Entscheidungen der Länder durchkreuzt wird. Die Auslieferungen sind zumeist hochpolitische Angelegenheiten, aus deren falscher Behandlung leicht internationale Konflikte entbrennen können. Und daß diese Entscheidungen, wenn sie von einer obersten Stelle ge

troffen werden, von einer größeren Einheitlichkeit sein werden — was für uns ein außenpolitisches Plus darstellen dürfte, — als wenn sie die verschiedenen deutschen Länder träfen, liegt auf der Hand.

4. Abschnitt: Der Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Amtlichen Deutschen Strafgesetzbuch und zum Strafvollzugsgesetz.

Als Abschluß der Strafrechtsreform bleibt noch das EG zu betrachten übrig. Diese Betrachtung wird sich sowohl auf die Reichsratvorlage als auch auf die Reichstagsvorlage erstrecken, weil wir dadurch am besten die durch die Länder hervorgerufenen Abänderungen sehen werden.

## 1. REICHSRATSVORLAGE.

Der Entwurf des EG bringt im Vergleich zum geltenden Recht Veränderungen umwälzender Art, Veränderungen, die den Boden für ein selbständiges Landesstrafrecht arg beschneiden. Nach Art. 8 gelten die Allgemeinen Teile des STGB für das bestehende und für das zukünftige Landesstrafrecht, soweit nicht das EG oder ein anderes Reichsgesetz Ausnahmen gestattet (solche enggesteckte Ausnahmen in Art. 13—26). Die Begründung sagt hierzu folgendes: da das neue STGB große Neuerungen gegenüber dem geltenden Recht (richterliches Ermessen, Behandlung der Gewohnheitsverbrecher, Maßregeln der Besserung und Sicherung etc. etc.) bringt, müssen diese Neuerungen für das gesamte Strafrecht des Reiches und der Länder wirtksam werden. „Hieraus ergibt sich für das EG die Aufgabe, den allgemeinen Grundsätzen des STGB für das ganze Strafrecht des Reiches und der Länder Geltung zu verschaffen. Demgemäß erstreckt der E das Geltungsgebiet der allgemeinen Vorschriften des neuen STGB grundsätzlich auf das gesamte Nebenstrafrecht und paßt dieses den neuen Vorschriften an" ([120]). Diese Allgemeingeltung der Allgemeinen Teile ist erforderlich, weil sie "die leitenden Gedanken, die den wesentlichen Kern des neuen Strafrechts bilden enthalten" ([121]). Diese Bestimmung des E wird mit einem Schlage das kunterbunte Landesstrafrecht in diesem Punkte beseitigen bezw dem STGB anpassen. Wegfallen werden in Zukunft die Bestrafungen des Versuchs und der Beihilfe bei Uebertretungen (Ausnahme Art. 26), der Fahrlässigkeit bei Vergehen etc. Auch muß das allgemeine Schuldprinzip des neuen STGB im Rahmen der allgemeinen Anpassungsvorschriften durchgeführt werden, dadurch daß die Formaldelikte beseitigt, Schuldregeln und Schuldbezeichnungen des STGB eingeführt und die sogenannten Vermutungstatbestände möglichst ausgemerzt werden. Dagegen werden die Rückfallsvorschriften der Länder in Kraft bleiben," die bei wiederholter Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art eine höhere Strafe androhen"" (Art. 7, 8) ([122]). Der Grund dafür ist darin zu suchen; daß der letzte E eines STGB über den Rückfall so gut wie gar nichts enthält (lediglich § 78).

Dadurch, daß der E den Kreis der Vergehen zu Gunsten der Uebertretungen einschränkt, indem er grundsätzlich die Vergehen des Nebenstrafrechts, bei denen nur Gefängnis von höchstens 3 Monaten wahlweise neben Geldstrafe angedroht ist, unter Wegfall der Freiheitsstrafe zu Uebertretungen macht, unterstützt er die Bestrebungen des STGB, das pol. Unrecht vom kriminellen zu trennen und ein Polizeistrafgesetzbuch vorzubereiten ([123]).

In klarerer und zu weniger Mißverständnissen Anlaß gebender Form sagt Art. 10 des E wieder, was § 2 des geltenden EG sagen wollte ([124]).

Abs. I von Art. 10 soll dabei alle landesrechtlichen Vorschriften, die zu keinem der in Abs. II des Art. 10 bezeichneten besonderen Rechtsgebiete gehören, umfassen ([125]). Die Auslegung des Abs. I wird die gleiche sein, wie die des geltenden Rechts. Jeder vom A. Deutschen STGB E abschließend geregelter Gegenstand (Materie) schließt eine Regelung von seiten des Landesrechts aus. Dagegen dürfte Abs. II verbesserungsbedürftig sein! Die landesrechtlichen Strafvorschriften....bleiben auch insoweit unberührt als sie einen Gegenstand betreffen, der in den Besonderen Teilen des Allg. Deutschen STGB abschließend geregelt ist. Wenn aber ein Gegenstand abschließend d. h. voll und ganz oder jede anderweite Regelung ausschließend — sei es, daß man einen gewissen Tatbestand für strafbar oder für straflos erklären will, — geregelt ist, so ist auch für landesrechtliche Strafvorschriften kein Raum mehr. Denn das ist ja gerade der Sinn von abschließender Regelung, wie es sich klar aus Abs. I ergibt, daß hier für das Landesstrafrecht kein Raum mehr übrig bleibt. Die Fassung von Abs. II erscheint mithin als logisch nicht richtig. Die im geltenden Recht aufgeworfene Frage, ob Abs. II nicht überflüssig sei und sich schon aus Abs. I ergebe, ist auch hier zu prüfen. Wir müssen diese Frage aus den gleichen Gründen wie dort verneinen. Die Begründung rechtfertigt Abs. II folgendermaßen: „Hier handelt es sich durchweg um Rechtsgebiete, auf denen das Landesstrafrecht von alters her strafrechtliche Bedürfnisse eigener Art zu befriedigen hat. Nicht selten sieht es sich dabei zugleich vor die Aufgabe gestellt, besonderen örtlichen Verhältnissen gerecht zu werden." Deswegen wird dem Landesstrafrecht auch die Bewegungsfreiheit gelassen, die es ihm ermöglicht, die geeigneten Strafvorschriften zu erhalten oder neu zu schaffen. „Dabei ist zugleich zu berücksichtigen, daß es sich gerade hier zu einem beträchtlichen Teile um Tatbestände handelt, die an sich schon unter einem Paragraphen der Besonderen Teile des STGB fallen. So kann die Hinterziehung von Landesabgaben sich begrifflich als Betrug im Sinne des STGB darstellen. Ebenso werden die Handlungen, die in den Forstdiebstahlsgesetzen oder in den Feld- oder Forstpolizeigesetzen mit Strafe bedroht sind, häufig unter die strafgesetzlichen Begriffe des Diebstahls oder der Sachbeschädigung ([126]) fallen"". Aus diesen Gründen erklären sich die Worte des Abs. II „auch insoweit.....". Die Rolle des Reichsrechts bei den Landesgesetzen des Abs. II wird auch weiterhin eine subsidiäre sein! Von großer Bedeutung für das Landesstrafrecht ist Abs. III von Art. 10. In Zukunft werden die Länder auch auf ihren Sondergebieten an die Allg. Teile des Allg. Deutschen STGB gebunden sein. Eine begrüßenswerte Neuerung, die die buntschillernde Verschiedenheit der Regelung in den einzelnen Ländern zu Fall bringt. Eine große Anzahl der in § 2 Abs. II des geltenden EG genannten Gesetze sind in Art. 10 III nicht mehr zu finden; der Grund dafür ist ein einfacher, diese Gesetze wurden inzwischen reichsrechtlich geregelt und stellen eine Materie dar.

Aus lediglich gesetzestechnischen Gründen ist die Vorschrift des Art. 4 zu erklären; man wollte vermeiden, daß man bei jeder Bestimmung des E, die den Ländern Spielraum läßt, zwischen den schon bestehenden und den künftig zu erlassenden Vorschriften unterscheiden müsse, nicht sollte Art. 4 den Ländern irgend eine Befugnis einräumen ([127]).

Die Artikel des I. Abschnitts des 2. Teils, soweit sie Ausnahmen von den eben behandelten Grundregeln zulassen, einzeln aufzuzählen, wäre eine müßige Aufgabe. Die dortigen Ausnahmen sind die einzigen, welche dem Landesrecht gewährt werden. Erwähnenswert wäre lediglich Art. 26,

der dem Landesrecht gestattet, bei den Feld- und Forstpolizeigesetzen und den Forstdiebstahlsgesetzen den Versuch oder die Beihilfe für strafbar zu erklären. Das ist eigentlich verblüffend, zumal diese Handlungen häufig nach Landesrecht nicht Vergehen, sondern Uebertretungen sind ([128])

Die Einstellung des E zu den Beziehungen Reichsrecht und Landesrecht ganz allgemein geht aus der Begründung hervor: „Im übrigen enthält der erste Abschnitt des zweiten Teils in der Hauptsache eine beschränkte Reihe genau abgegrenzter Vorbehalte, die dem Sonderstrafrecht des Reichs und der Länder den Spielraum lassen, den sie zur Befriedigung ihrer Sonderbedürfnisse benötigen" ([129]). Diese Einstellung des E zeigt sich deutlich auch im 2. Abschnitt (1. Titel) des zweiten Teils (Aenderung des Reichsrechts und des Landesrechts), in dem mit einer erstaunlichen Kleinarbeit Uebereinstimmung des abweichenden Landesrechts mit dem E eines Allg. Deutschen STGB erstrebt wird und zugleich den Ländern bewilligte Ausnahmen aufgezählt werden. So passen die Art. 28 ff die Strafen der Nebengesetze ([130]) denen des STGB an, wobei insbesondere die Art. 32 34, 35, 37 die Strafen entsprechend dem STGB so stufen wollen, daß die dort angestrebte Trennung von pol. und krim. Unrecht möglichst auch hier zur Geltung komme. Auffallend ist weiter der Drang alles zu Uebertretungen machen zu wollen. Der Gedanke eines Polizeistrafgesetzbuches hat schon feste Wurzeln gefaßt! Allerdings concediert man hier den Ländern das Recht zu bestimmen, daß die und die strafbaren Handlungen Vergehen bleiben sollen ([131]). Warum in diesem entscheidenden Punkt ein solches Zugeständnis? Gerade vom Gesichtspunkt eines späteren Reichspolizeistrafgesetzbuches aus ist das unverständlich. Die Länder, die auch wissen, um was es geht, werden nur allzusehr von dieser ihnen gewährten Freiheit Gebrauch machen! Und will man dann das Polizeistrafgesetzbuch schaffen, so sind verhältnismäßig wenig landesgesetzliche Uebertretungen vorhanden, aber desto mehr Vergehenstatbestände. Der Weg, diese Vergehen zu Uebertretungen zu stempeln, um sie, so weit erforderlich, in das Polizeistrafgesetzbuch übernehmen zu können, wird ein schwieriger sein. Außerdem ist es nicht angängig (vom Standpunkt des Staatsbürgers), daß eine oberste Stelle willkürlich entscheidet, hier Vergehen, dort Uebertretung. Denkt man sich so die Scheidung des pol. Unrechts vom kriminellen? Vor allem ist es in der Ordnung, daß diese Scheidung von Prestigegründen geleitet wird?

Aus dem ungeheuern Wust der Einzelbestimmungen wäre vielleicht Art. 67 Ziff. 78 herauszunehmen. Er bringt reichsrechtliche Grundsätze über den Vollzug der Untersuchungshaft (bislang hierfür nur § 116 STPO und § 28 Jugendgerichtsgesetz). Die Länder hatten Dienst- und Vollzugsordnungen erlassen, bei denen sie so gut wie ungebunden waren. Da es sich jetzt nur um Grundsätze handelt, liegt der weitere Ausbau bei den Ländern, wie sie auch die Durchführung selbstverständlicherweise behalten werden.

Ob und inwieweit diese Einschränkungen des Landesstrafrechts im Reichsrat eine Auflockerung erfahren haben, soll anschließend gezeigt werden.

## 2. REICHSTAGSVORLAGE.

Aus der Zahl der vorgenommenen Aenderungen kann rückschließend gefolgert werden, daß es dem Reichsrat schwer fiel, in das außerordentlich peinlich bearbeitete EG (Reichsratsvorlage) Einschnitte zu machen und Wege zu entdecken, die für das Landesstrafrecht eine größere Selbständigkeit bedeuten!

Keine sachliche Aenderung bedeutet die Umbenennung des Holz- und Forstdiebstahls in „Forst und Feldstrafgesetze"" in dem sonst unverändert übernommenen Art. 10 (jetzt 11). Es sollte dieser allgemeinere Ausdruck deswegen eingeführt werden, weil nach der Rechtsprechung des RG auch Hehlerei und Begünstigung unter den „Holz- und Forstdiebstahl" fallen ([132])) Dagegen sollen auf dem Gebiete des Rückfalls auch bei nicht vorliegenden Voraussetzungen des § 78 des A. D. STGB die nebenrechtlichen Vorschriften, die bei gleichartigem Rückfall eine Strafschärfung vorsehen, bestehen bleiben (Art. 24) ([133]). Während Art. 27 der Reichsratvorlage die Art. 28—65 auf das gesamte Reichs- und Landesrecht anwandte — es handelt sich um die allgemeinen Anpassungsvorschriften — bringt der entsprechende Art. 28 der Reichstagsvorlage den Zusatz: „soweit ihre Geltung nicht ausdrücklich vom E selbst auf das Reichsrecht oder das Landesrecht beschränkt ist." Infolgedessen beschränkt er die Artikel 59—64 auf das Reichsrecht und die Artikel 56—66 auf das Landesrecht." Daß der E den Geltungsbereich eines bestimmten Teils seiner allgemeinen Anpassungsvorschriften auf das Reichsrecht beschränkt, hat seinen Grund darin, daß er jede Ueberschreitung der in der RV vorgesehenen gesetzgeberischen Zuständigkeit des Reichs und jeden Eingriff in die Gesetzgebungshoheit der Länder vermeiden will" ([134]). Diese Abänderungen stellen dem Reichsrat ein gutes Zeugnis aus; er hat mit großer Gründlichkeit und Genauigkeit den Reichstagsentwurf unter dem Gesichtspunkt Zuständigkeitsverteilung zwischen Reich und Ländern durchgearbeitet. Im einzelnen betrachtet sind aber diese Aenderungen geringfügiger Natur. Art 59 (57) will für die nichtkriminlle Haftstrafe in Zukunft Ordnungsstrafe und für die nichtkriminelle Geldstrafe Ordnungsstrafe in Geld oder sinngemäße Ausdrücke einführen beziehungsweise zulassen. Nun hat der Reichsrat entdeckt, daß die Bestimmungen des Art. 59, soweit sie landesrechtlicher Natur sind, größtenteils Rechtsgebieten angehören, die der ausschließlichen Gesetzgebungshoheit der Länder unterstehen oder für die dem Reich nur das Recht der Grundsatzgesetzgebung (vergl. Art. 10 Ziff. 3 RV) eingeräumt ist. Daher eine Beschränkung auf das Reichsrecht ([135]). Das Schicksal des Art. 59 teilt mit ihm Art. 64 (63). Art. 63 wollte die Eidesvorschriften der Nebengesetze der ganz neuen Regelung der Eidesmaterie in dem E eines Allg. Deutschen Strafgesetzbuchs anpassen. Die Beschränkung dieses Artikels auf das Reichsrecht erfolgt unter der gleichen Begründung wie bei Art. 59 ([136]). Dieser Begründung des Reichsrats ist in beiden Fällen ohne weiteres zuzustimmen und daher auch mit ihm die Folgerungen zu ziehen. Wenn das Reich den Ländern, die die abweichende Regelung beibehalten, den strafrechtlichen Eidesschutz versagt, werden dadurch die Länder gezwungen sein, sich der reichsrechtlichen Regelung anzuschließen (hierzu siehe Art. 66).

Von besonderer Bedeutung ist noch die Bestimmung des Art. 192, von besonderer Bedeutung deshalb, weil es gerade der Reichsrat ist, der einer reinen Rechtsinstitution der Länder ein Ende bereitet. Es handelt sich dabei um die Strafvorschriften gegen das Konkubinat (Einzelheiten siehe oben).

Mit diesen Erörterungen hätten die Betrachtungen des E eines EG wie auch die Betrachtungen der Strafrechtsreform in seiner Beziehung zum Landesstrafrecht ihr Ende gefunden. Das Einführungsgesetz krönt als Abschluß die Arbeit der anderen Entwürfe, die da begannen die Rechtsvereinheitlichung im Deutschen Reiche durchzuführen. Zum Schluße wollen

wir das Ergebnis noch einmal kurz zusammenfassen und uns die Folgerungen für das Landesstrafrecht vor Augen führen.

Die Richtlinien, die wie eine gerade Schnur die ganze Strafrechtsreform durchziehen, sind kurz gesagt: Stärkung des Reichsrechts auf Kosten des Landesrechts. Zwar ist keine Radikalkur geplant, die darauf hinausliefe, das Landesstrafrecht voll und ganz auszurotten, nein, man ist zu klug; um zu übersehen, daß es zahllose Tatbestände gibt, die von nur lokaler Bedeutung sind, oder Tatbestände, die bald da bald dort, je nach den zeitlichen und örtlichen Bedürfnissen, unter Strafe gestellt werden müssen. Für diese und ähnliche Fälle anerkennt man den Ländern das Recht Strafgesetze zu erlassen. Dieses Recht stellt sich als ein natürliches Maß dar; selbst bei der Verwirklichung des unitarischen Staates müssen untere Behörden bestimmt werden, die diese Tatbestände unter Strafe zu stellen befugt sind, wenn auch dort vielleicht dann die Strafsatzung im voraus bestimmt sein wird. Weil es aber eine unbedingte Notwendigkeit ist, daß die Länder bezw. ihre delegierten Organe das Recht, Strafgesetze zu erlassen, behalten, ist dieser Akt der Strafrechtsreform, der den Ländern diese Rechte gewährt, nicht als Ansfluß föderalistischer Bestrebungen zu werten. Die Entwürfe vermeiden zwar die Worte Unitarismus und Föderalismus, dafür kehrt umso öfter der Ausdruck Rechtseinheit wieder. Was sagt aber eigentlich Rechtseinheit? Doch wohl, daß hier Strafnormen und Strafsatzungen einheitlich für das ganze Reich, d. h. von einer Stelle, die nur eine oberste Stelle sein kann, erlassen werden müssen. Und Unitarismus? Will er nicht auch dasselbe? Sicherlich! Nur wird er noch weiter gehen als die Forderungen, die sich aus der Rechtseinheit ergeben. Rechtseinheit sagt uns also dasselbe wie Unitarismus (in seiner Beziehung auf das Strafrecht), und ist lediglich anstelle des letzteren gewählt, weil der Ausdruck „Unitarismus" in den Ländern wohl gerne gehört wurde. Zu diesen zwei gleichlautenden Begriffen gesellt sich als Dritter: die Reichsreform. Da die Entwürfe Reichsvereinheitlichung erstreben, darf man sie als ein Teilstück der Reichsreform betrachten, als deren weiterer Teil die Justizreform figuriert. Damit sind wir zum eigentlichen Kernproblem gelangt. Die Justizhoheit der Länder! Ist sie doch neben der inneren Verwaltung die hauptsächlichste Hoheit, die den Ländern nach 1919 verblieben ist, und an der sie mit einem starren Konservatismus hängen ([137]). Deswegenhaben die Länder auch einer evtl. Entziehung des Landesstrafrechts keinen allzu starken Widerstand entgegengesetzt, wie man eigentlich hätte erwarten können. Der Widerstand war lediglich ein mittelbarer und wurzelte eben in der Justizhoheit. Prinzipiell verzichten wir auf das Landesstrafrecht, erklärten die Länder, nicht aber auf die Justizhoheit; als deren Basis wir das Landesstrafrecht brauchen (vornehmlich Bayerns Standpunkt). K a h l hat in seiner denkhürdigen Rede im Reichstagsplenum bei der Eröffnung der Beratungen über den E eines Allg. D. STGB den Uebergang der Justizhoheit von den Ländern auf das Reich gefordert ([138]), dem in der Hauptsache die Abgeordneten Hampe (WV) und Emminger (BV) widersprachen. Kahl führte aus, daß man zwar vieles an die Länder konzedieren müsse, daß aber die Zuständigkeitsverteilung in der Weimarer Verfassung zwischen Reich und Ländern vollkommen grundsatzlos sei.'" Wessen das Reich zur Erhaltung seiner Einheit notwendig bedarf, was aus Sinn und Wesen einer Einrichtung notwendigerweise einheitlich gestaltet werden müsse, das muß dem Reich auch dann überliefert werden, wenn es mit gewissen liebgewordenen Anschauungen oder Konstruktionen des Staates der Vergangenheit nicht übereinstimmt." Dahin gehört neben der Gesetz-

gebung und Verwaltung auch die Rechtsprechung. Im weiteren Verlauf stützt er sich auf statistisches Material des Abgeordneten Wunderlich, der darlegt, wie geradezu sinnlos die Amtsgerichte, Landgerichte und Oberlandesgerichte in lokaler Hinsicht angeordnet sind ([139]). Kahl deutet dann noch die zu erwartenden Widerstände an, die nicht nur von den Ländern aus Gründen der Justizhoheit, sondern auch aus bürgerlichen Kreisen, aus Handel und Gewerbe etc. hervorgehen werden. Man muß Kahl und Wunderlich rückhaltlos beipflichten! Brauchen denn die Länder wirklich die Justizhoheit? ([140]) Sie, die einst souveränen Staaten, haben geeint vor 60 Jahren im Deutschen Reich soviel an Rechten schon an das Reich verloren bezw. abgegeben, daß sie auf diese letzten Reste ihrer Selbständigkeit hätten verzichten können, ohne sich und der Ehre der Länder etwas zu vergeben. Welche Vorteile für das Reich, das dann nach außen mit jener Festigkeit und Sicherheit auftreten könnte, die wir heute mehr denn je nötig haben, und die die alten häßlichen Zuständigkeitsstreitereien zu einem reinen Erinnerungsstück machen würden. Ueber die Nachteile, die die Justizhoheit der Länder mit sich bringt, dadurch daß ein und dieselbe Materie verschieden geregelt wird, haben wir schon oben genügend gesprochen ([141]). Und wenn wir annehmen, daß die Entwürfe Gesetz werden und dazu das verheißene Polizeistrafgesetzbuch kommt, sodaß den Ländern in der Hauptsache nur die lokaleren Uebertretungstatbestände verbleiben, dann ist es ebenso kleinlich wie egoistisch, für diese minimalen Rechte eine eigene Justizhoheit zu fordern. Denn wenn auch die Begründung zum EG sagt, sie wolle grundsätzlich nicht in das Sonderstrafrecht der Länder eingreifen, so spricht doch sein Inhalt das Gegenteil aus. Und wenn wir hören, daß im Strafrechtsausschuß inzwischen der Antrag angenommen wurde, daß ein Reichsgesetz über den Feld- und Forstdiebstahl eingebracht und damit doch in die bisher unangetasteten Rechte der Länder eingegriffen werden soll, so dürfte die Forderung nach der Beseitigung der Justizhoheit begründet gewesen sein.

Inzwischen hat uns das Frühjahr 1933 die umwälzendsten Aenderungen in verfassungsrechtlicher Hinsicht gebracht, die tief in das Verhältnis Reich zu Ländern einschneiden. Zwar ist die Verfassung von 1919 formal noch nicht geändert, aber infolge der gesetzgeberischen Maßnahmen auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 24. 3. 1933 und der Gesetze zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich ist de facto der deutsche Einheitsstaat geschaffen worden. Wie der Einheitsstaat im einzelnen ausgestaltet wird, kann heute, wo alles noch im Flusse ist, mit Sicherheit noch nicht gesagt werden. Doch spricht die Vermutung hür den dezentralisierten Einheitsstaat. Dort ist eine Eigenstaatlichkeit der Länder nicht mehr möglich, vielmehr werden die Länder Reichsprovinzen oder Reichsverwaltungsbezirke. Damit hat aber die Justizhoheit der Länder ihr historisches Ende gefunden. Die Einsetzung von Reichsstatthaltern in den Ländern, die Einsetzung eines Reichskommissars zur Ausgleichung der in den einzelnen Ländern bisher unterschiedlich gehandhabten Justiz wird wohl in Kürze den Zustand herbeiführen, den die vorliegende Arbeit als wünschenswert erkennen ließ, nämlich Durchführung der Reichsreform und Beseitigung der Justizhoheit der Länder und damit eines Hindernisses für die weitgehende Abschaffung des Landesstrafrechts.

## Anmerkungen.

1) § 2 1: Mt diesem Tage tritt das Bundes-(Reichs) und Landesstrafrecht, insoweit dasselbe Materien betrifft, welche Gegenstand des STG für den Norddeutschen Bund sind, außer Kraft (Abs. II). In Kraft bleiben die besonderen Vorschriften des Bundes-(Reichs) und Landesstrafrechts, namentlich über strafbare Verletzungen der Preß-polizei-, Post-; Steuer-; Zoll-; Fischerei-, Jagd- und Feldpolizeigesetze und der Gesetze über den Holz- (Forst) Diebstahl.
2) Jeder Auslegung des EG sollte als Leitstern der Gedanke an die Rechtseinheit dienen! Schwarze Gerichtssaal 1870 Seite 385: „Jede nur immer mögliche Beseitigung partikulargesetzlicher Strafbestimmungen war die Aufgabe der Gesetzgebung und ist somit auch die der Gesetzanwendung geworden". Ebenso v. Bar Krit. Viertelj. 1872 Seite 429.
3) Art. 484: dans toutes les matières qui n'ont pas été réglées par leprésent Code et qui sont régiés par les lois et réglements particuliers, les cours et les tribunaux continueront de les observer.
4) Liepmann Z. 32/595 f.
5) So auch die Motive zum E eines STGB für den Nordd. Bund 1869 Seite 198. „Er (der E) will vielmehr nur das für das Bundesgebiet fortan geltende gemeine Strafrecht geben, welches als solches an Stelle der in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden kodifizierten Strafgesetzbücher, sowie des in einzelnen Territorien noch geltenden gemeinen deutschen Kriminalrechts treten soll" (Art. I und II d. E I).
6) RG 10/220, 47/52.
7) EG § 2 Anm II.
8) Im gleichen Sinne wohl: Köhler § 15. Liepmann Z. 32/617. Finger I 152. Meyer -- Allfeld 67. Ebermayer EG § 2 Anm. II. Unklar Olshausen EG § 2 N 3. (Er glaubt zwischen „Gegenstand" und ;;Materie" unterscheiden zu müssen, da sonst ein unverzeihlicher Pleonasmus vorläge. Widerlegt durch Schwartz zu EG § 2. Beide zitieren für sich Finger. Falsch verstanden!)
9) Liepmann a. a. O. Ebermayer § 2 Anm. 3.
10. RG 10/223 ff.
11) RG 10/221 f.
12) Z 32/603 Anm. IV: „Maßgebend ist also nicht der Sinn und der Umfang, den ein Gesetz nach seinem — durch verständige Interpretation zu ermittelnden — Inhalt hat, sondern eine Absicht, die bei seiner Entstehung vorhanden war. Wohlgemerkt, ohne Rücksicht darauf, ob sie in dem Gesetze selbst verwirklicht ist".
13) So das RG und die h. M. Literatur siehe bei Frank Anm. V. Binding H I Seite 288 vertritt die Ansicht einer totalen Bindung des Landesrechts an den Allg. Teil des STGB. Ebenso Hälschner Seite 111 f. Eine Mittelmeinung nimmt Frank ein und die dort.
14) RG 10/223. Heinze Reichsstrafr. und Landesstrafr. Seite 38. Hälschner Seite 109. Siehe auch EG § 5 und Jugendgerichtsgesetz (Alter der Strafmündigkeit).
15) Andererseits erklären RG 30/36 die Körperverletzung und 42/101 den Meineid für eine Materie.

16) Viele Bestimmungen des Allg. Teils (Notwehr, Notstand, Verjährung) bezeichnen die Grenzen der staatlichen Strafgewalt gegenüber dem Einzelnen. Sollen sich die Länder über ein solch wichtiges Recht des Staatsbürgers hinwegsetzen können? Vergl. RG 45/52, das diese Frage offen läßt.
17) Siehe unten das EG zum Amtl. E eines STGB und zum Strafvollzugsgesetz.
18) So Ebermayer Anm. II 3, Frank II, Holtzendorff H II Seite 11. Binding H I Seite 293. Heinze Verh. Seite 75 im Gegensatz dazu Heinze staatsrechtl. und strafrechtl. Erörterungen Seite 24. Schwarze Gerichtssaal 1870 Seite 385 und Vergl. Darstellung B VI Seite 287 siehe wegen des Holzdiebstahls. Siehe auch das EG für Elsaß-Lothringen Art. II Abs. 2.
19) Binding H I Seite 295.
20) Heinze Verh. Seite 74 und Olshausen Anm. 5 und die dort.
21) Frank Anm. II Hälschner Seite 96 und Seite 100: „Als der Sinn des Gesetzes ergibt sich hiernach folgendes: Alle landesstrafrechtl. Bestimmungen erscheinen fortan als neben dem im Deutschen STGB enthaltenen gemeinen Strafrechte stehende Spezialgesetze. Diese gelten insoweit sie Materien betreffen, welche nicht Gegenstand des Deutschen STGB sind. Eine Ausnahme machen diejenigen Spezialgesetze, welche und insoweit sie singuläre strafrechtl. Bestimmungen enthalten, weil sie insoweit selbst dann neben dem STGB fortgelten, wenn sie Materien betreffen, die Gegenstand des STGB sind".
22) Siehe bad. Gesetz. Das Forststrafrecht und das Forststrafverfahren.
23) Ebermayer Anm. II 3 (Holzdiebstahl ist kein Diebstahl). A. A. die h. L., es genügt, wenn die Sache beweglich gemacht wird.
24) So auch Binding H I Seite 293.
25) Vergl. Darstellung B VI Seite 287.
26) Siehe oben Anm. 20. Heinze Verh. Seite 76 Holz- (Forst)diebstahl ist eine Ausnahme von der Regel. Er ist kein „besonderes" Gesetz, da ja Diebstahl und somit auch Holzdiebstahl (?) im STGB geregelt ist und diejenigen Staaten, die kein Holzdiebstahlsgesetz haben, denselben nach STGB bestrafen (unbewegliche Sachen). Hier ist also der Landesgesetzgebung entgegen der Regel des Abs. I der Vorzug vor der Bundesgesetzgebung gegeben.
27) RG 11/22.
28) Ebermayer Anm. I 2. Binding H I Seite84 und Normen I Seite 27.
29) A. M. Heinze Verh. Seite 100 und staatsrechtl. und strafrechtl. Erörterungen Seite 11
30) RG 35/277.
31) RGZ 24/3.
32) Bezüglich des hier nicht interessierenden Verhältnisses zur Verfassung des Nordd. Bundes und zur alten RV vergl. Schwartz EG § 2, von Holtzendorff Seite 1, Hälschner Seite 89 ff, Binding H I Seite 276 f, Heinze Verh. Seite 21 ff, Heinze staatsrechtl. und strafrechtl. Erörterungen Seite 18 ff.
33) H. M. siehe Ebermayer, Olshausen, Liszt-Schmidt mit genauen Literaturangaben. Dasselbe gilt auch für die Verf. des Nordd. Bundes und der alten RV. A. M. Frank Anm. I. (Nach der RV habe das Reichsrecht lediglich den Primat vor dem Landesrecht. Regle das Reich irgend eine Materie, so sei nach der RV das diesbezügl. Landesrecht nicht aufgehoben, sondern sei ius dormiens. Mit Wegfall der reichsgesetzl. Regelung lebe das Landesrecht wieder auf. § 2 EG hingegen setze erst das Landesrecht außer Kraft).
34) Durch das Preßgesetz hat die Landesgesetzgebung auf dem Gebiete

des Plakatwesens allein noch beschränkte Möglichkeiten (§ 30). Auf dem Gebiete des Postwesens erging Reichsgesetz v. 28. 10. 1871. Die Mehrzahl der Steuer- und Zollangelegenheiten wurden durch das VZG, die RAO und Sondergesetze reichsrechtlich geregelt. Ueber Steuern des Landes Baden siehe Hafner-Kern. Bad. Strafgesetze und Strafprozeßgesetze.

35) Hierzu Anschütz (Art. 12 u. 13 RV) h. M.
36) A. M. Binding H I Seite 282.
37) Schwartz EG § 2, ebenso Binding H I Seite 281.
38) Schwarze GS 1870 Seite 396 ff, Heinze Verh. Seite 31.
39) Entwurf eines STGB für den Nordd. Bund nebst Motiven und Anlagen. Separat-Abdruck aus den amtl. Aktenstücken des Reichstags (E 1869). Berlin 1870 Seite 27.
40) Seite 62 f VE
40) Seite 62 f. VE.
41) Zentralblatt für das Deutsche Reich 1897 Seite 308 (Reichsanzeiger Nr. 263).
42) E 69 Seite 44: „Das darf aber allerdings als ein von allen Seiten im Bundesgebiete gleichmäßig anzustrebendes Ziel vorausgesetzt werden, daß die Strafanstalten allmählich überall nach möglichst gleichen und einheitlichen Grundsätzen einzurichten und zu verwalten sein werden weil nur erst dann, wenn die nach einem und demselben Strafgesetze erkannte Strafe überall im Bundesgebiete unter denselben Bedingungen und Formen zur Vollstreckung gelangt, die durch das STGB gegebene Rechtseinheit auch in der Strafvollstreckungsinstanz zu ihrer tatsächlichen Folge gebracht wird.".
43) E 69 Seite 86 f Anhang I. Siehe auch Binding H I Seite 287: „Die Strafandrohung aber dient zum Schutze so heterogener und vielfach so lokaler Bedürfnisse, daß der Bund von einer vollen Unifikation allen Strafrechts Abstand nehmen mußte." (Siehe auch noch dort weiter).
44) Heinze staatsrechtl. und strafrechtl. Erörterungen Seite 82, 88, 95.
45) Rechtliche Natur siehe bei Frank zu § 23—26 und Ebermayer § 23.
46) Die Streitfrage, ob bedingte Begnadigung oder bedingte Verurteilung interessiert hier nicht. Siehe hierzu v. Liszt Vergl. Darstellung III Seite 51 ff, 54 ff.
47) 1896 folgte Baden.
48) Erlaß vom 23. Oktober 1895 (JMBl. 348).
49) V. Liszt a. a O. Seite 58 und 61: „eine reichsrechtliche Regelung der bedingten Begnadigung wäre der unerhörteste Eingriff in das landesherrliche Begnadigungsrecht, der je geplant worden ist."
50) Siehe hierzu Pötsch-Heffter Art. 49 RV.
51) Kern in Handbuch des deutschen Staatsrechts von Anschütz-Thoma Seite 360.
52) Begr. Seite 134 f, 145 ff.
53) Denkschrift Seite 65 ff.
54) E 27 Seite 34—38.
55) Begr. Einleitung Seite XII.
56) Begr. Einleitung Seite XIII.
57) Begr. Seite 77.
58) Aschrott-Reform 1 Seite 84, 87, 100. 101f. 108f. Ebenso Hippel Z 30/896 und Kitzinger Z 31/210f, der befürchtet, daß die Ausführungsverordnungen des Bundesrats von derselben „Strenge" sein könnten wie die des Jahres 1897. Ein Strafvollzugsgesetz ist unerläßlich! Dagegen hält Seuffert Seite 64 ein Strafvollzugsgesetz für nicht notwendig. Durch Besichtigung verschiedener Zuchthäuser hatte er den

Eindruck, daß die Einrichtungen, wenigstens in Bezug auf die Einzelhaft im wesentlichen die gleichen sind.

59) Begr. Seite 582.
60) Frank und Olshausen (Literatur bei Olsh. vor § 171.)
61) RG 33/273. Diese Entscheidung kann auch auf andere Länder bezogen werden, die, wie in Bayern, das Konbubinat unter dem Gesichtspunkt der öffentlichen Aergerniserregung bestrafen. Wie das RG Ebermayer § 171.
62) Mittermaier Vergl. Darstellg. B IV Seite 173 ff widerlegt überzeugend die Erfordernisse für die Bestrafung des K.
63) RG 42/100. Olshausen Vorbem. 2 vor § 153, dort auch Literatur.
64) So auch Begr. Seite 547.
65) h. M. siehe Olshausen.
66) RG 3/84, 19/13, 59/134.
67) Einerseits RG 28/261, andererseits Begr. Seite 749.
68) Begr. Seite 819.
69) Nagler Vergl. Darstellg B VIII Seite 444 scheidet prägnant: „Die Zäsur zwischen der bundesstaatl. und Reichslegislative verläuft parallel zu dem Gegensatz vom bloßen Polizeiunrecht und Verletzungsverbrechen. Das letztere wird im Reich vom STGB geordnet, indes die bloßen Polizeiwidrigkeiten wegen ihrer untergeordneten Bedeutung und der Zersplitterung der Jagdordnungen dem Landesrecht überwiesen sind." Ebenso Binding Lehrbuch Seite 323 ff, insbes. Seite 325 ff.
70) Begr. Einleitung Seite VII und VIII.
71) Aschrott Reform 2 Seite 466—71.
72) a. a. O. Seite 472. Diese Vierteilung abgelehnt durch GE Seite 316.
73) Literaturangaben Aschrott Reform Seite 466 Anm. 1. Ebenso Binding GS 77 Seite 4 N 2. Etwas zhiespältig Seuffert Seite 23 und 26. Einerseits hält er die Auffindung von begriffl. Merkmalen für die Scheidung von pol. und krim. Unrecht für ausgeschlossen, andererseits fordert er ein Polizeistrafgesetzbuch! Frank und Goldschmidt haben schon versucht eine Definition des pol. Unrechts zu geben, aber damit einen weiteren Anklang nicht gefunden. Goldschmidt fordert ein eigenes Verwaltungsstrafrecht und-strafverfahren. Ebenso auf Grund rechtsphilosophischer Ueberlegungen Wolf in Festgabe für Reinhard Band II Seite 516 f.
74) DJZ 1910 Seite 10 f. Siehe auch Seuffert a. a. O. Seite 26.
75) Oester. Z 3/236
76) Begr. Einleitung Seite VI.
77) Siehe Vorwort zur Textausgabe.
78) Begr. Seite 74. Kahl DIZ XVI Seite 503 und Wach ebenda Seite 878 schließen sich dieser Regelung des Strafvollzugs an.
79) a. a. O. Seite 834, v. Jagemann bei Aschaffenburg 8 Seite 196 f.
80) Z 34 Seite 39 f.
81) GE Seite 313: „Das ist der Begr. zum VE Seite VIII allerdings zuzugeben, daß, solange die Nebengesetze nicht eingearbeitet werden, es nicht zweckmäßig erscheint, die Uebertretungen des STGB in ein besonderes Reichspolizeistrafgesetzbuch zu verweisen. Denn dessen Umfang würde zu minimaler Natur sein".
82) Kriegsmann GE Seite 340 fordert nur Einarbeitung der Strafbestimmungen. Ein ungenügender Vorschlag! Was nützt es zu lesen: Mit Gefängnis bis . . . . wird bestraft, wer den Vorschriften des § 10 . . . . zuwiderhandelt.
83) Siehe Ebermayer (der E eines deutschen STGB. Nach den Beschlüssen der Strafrechtskommission systematisch bearbeitet Seite 3) und Lukas DIZ 16 Seite 725.

84) Gebilligt durch Olshausen Krit. Bemerkungen Seite 7.
85) Siehe E 19, Anm. zum 9. Abschnitt.
86) Dschr. Seite 343.
87) Siehe § 401 E 19.
88) Dschr. Seite 348
89) Schon das preußische STGB von 1851 und das bayerische von 1861 hatten diese Trennung.
90) Dschr. Seite 8 ff.
91) Nur der äußere Unterschied entscheidet! So Beling Methodik Seite 126, Wachenfeld a. a. O. Seite 74 f (Uebertretungen gehören ungetrennt ins STGB) Gerland Krit. Bemerkungen Seite 112: „Ich halte diese Auffassung theoretisch für falsch und praktisch für undurchführbar. Der Unterschied zwischen den Uebertretungen und den anderen strafbaren Tatbeständen ist lediglich ein quantitativer, nicht ein qualitativer." Weiter Mezger Krit. Viertelj. 1923 Seite 177, Dehmal bei Gleispach a. a. O. Seite 74, v. Hippel Z 42/410 (Uebertretungen sind also, wie bisher, nicht Delikte mit bestimmtem dogmatischem Tatbestand, sondern es sind die kleinen, die geringfügigen Delikte)
92) Kahl Z 42/209 f, Dohna Jur. W. 50/369. Mit energischen Worten fordert Drews D. Strafr. Z IX Seite 131 f die Trennung (die krim. Strafe für die Fälle kriminell strafbaren ethischen Unrechts — lediglich polizeiliche Zwangsmittel der Polizei zur Erreichung ihres obj. Ordnungszwecks). Ebenso hält Marx Seite 216 die Trennung für möglich unter den maßgebenden Gesichtspunkten strafpolitischer und allgemein politischer Rücksichten. Was will Herr Marx?
93) Dschr. Seite 356.
94) Z 42/208.
95) Auch Kahl Seite 207 a. a. O. fordert nach den zahllosen Nebengesetzen der Kriegszeit keine Einarbeitung mehr. Für eine Nichteinarbeitung auch Dohna a. a. O. Dagegen Wachenfeld a. a. O. Seite 73.
96) Begr. Seite 180.
97) Aschrott-Kohlrauch Seite 10 f.
98) Aschrott-Kohlrausch Seite 382 f.
99) V. Lilienthal (Aschaffenburg 16/143) glaubt, daß die Uebertretungen durch die Landesgesetzgebung noch wesentlich ergänzt werden müßten.
100) Gefordert von Aschrott-Kohlrausch Seite 216 f.
101) Finger GS 95/116 fordert ein Verwaltungsgesetz hierfür.
102) Begr. Seite 2 und 4. Seite 32: „Erst durch ein solches Reichsgesetz über den Strafvollzug wird die wirkliche Einheit des Strafrechts in Deutschland herbeigeführt werden."
103) Begr. Seite 6.
104) Begr. Seie t194.
105) Reichert IKV NF 3 Seite 46 bezweifelt, ob die Grenzziehung des E 27 richtig ist. Lang Jur. W. 1928 Seite 2184 ist mit der Trennung verstanden. Ordnungswidrigkeiten gehören nicht in das STGB, weshalb nicht, vergißt er zu sagen.
106) Begr Seite 5.
107) Preußen stimmte dem E 27 im wesentlichen zu (DIZ 1929 Seite 579).
108) Blätter für Gefängniskunde, Bd. 47. Sonderhefte A und B Bd. 48.
109) Siehe im einzelnen Begr. Seite 1 f.
110) Begr. Seite 3.
111) Begr. Seite 4.
112) Begr Seite 12 (eine einheitliche Regelung ist schlecht durchführbar,

da die Organisation der Strafanstaltsverwaltung in den einzelnen Ländern zu verschieden ist.)

113) Zustimmung fand der E bei Nagler GS 95/42 und Bumke DIZ 1927 Seite 281 Siehe auch Aschaffenburg IKV NF 3.

114) Begr. Seite 7 und Mettgenberg Seite 1 f (ausführliche Geschichte.)

115) Siehe Drucksache des 13. Ausschusses des Reichstages 1928 Nr. 54 bei Mettgenberg Seite 511 ff.

116) Den genauen Werdegang des § 44 siehe bei Mettgenberg Seite 118 f.

117) Verhandlungen des 34. Deutschen Juristentages in Köln Seite 324 (bei der Abstimmung ergab sich eine Mehrheit für die Zuständigkeit des Reichs nach Art. 78). Ebenso v. Martitz Internat. Rechtshilfe in Strafsachen I Seite 53, Wolgast Archiv des öffentl. Rechts NF 5 Seite 103, Mettgenberg Seite 421 und bei den Verhandlungen des 34. Deutschen Juristentags Bd. I Seite 34 ff, derselbe in LZ 1924 Seite 217, Wunderlich DRichterZ Jahrgang 22 Seite 46 und Buzengeiger ebenda Jahrgang 19 Seite 409, Giese, die RV von 1919 Anm. 1 zu Art. 78 (zu Abs. I gehört das Auslieferungswesen. Unter Abs. II fallen landeshoheitliche Verwaltungsverträge über Grenzverkehr, Landesmeliorationen, Ausnutzung von Wasserkräften und dergl., "die in keiner Weise in die eigentliche Politik eingreifen. Auslieferung ist aber eine politische Sache!) Ebenso Poetsch Handausgabe und Poetsch-Heffter Kommentar der RV Anm. 2 zu Art. 78 und Anm. 8 zu Art. 6, Anschütz RV Art. 78, Pohl in Zeitschrift für Völkerrecht Seite 13 ff (insbesondere auch eingehende Würdigung d. Entstehungsgeschichte). A. M. Lederle Archiv des öffentl. Rechts NF 11 Seite 391 ff und Sommer LZ 1925 Seite 628 (Pohl a. a. O. Seite 20 ff dürfte Lederle und Sommer widerlegt haben.)

118) Ebenso Begr. Seite 8 (aus dem Wesen zwischenstaatl. Verträge ergibt sich, daß einseitige gesetzgeberische Maßnahmen, soweit nicht sichere Anhaltspunkte für eine gegenteilige Auslegung vorliegen, vertragliche Verpflichtungen nicht beeinträchtigen. Andererseits sind die gestzl. Vorschriften auch älteren Verträgen gegenüber anzuwenden, soweit diese nicht entgegenstehen) und Mettgenberg Seite 81 ff.

119) Siehe Mettgenberg Seite 421. Zu diesem § 44 erging am 11. 3. 1930 eine Durchführungsverordnung der Reichsregierung (Reichsministerialblatt 1930/61.)

120) Begr. Seite 2.

121) Begr. Seite 6 Ebenso Schäfer DIZ 1929 Seite 807 (nicht „unitarische Gleichmacherei" ist der Grund dieser Allgemeingeltung, sondern dieser liegt in der Notwendigkeit begründet, „die neuen Grundgedanken des STGB auf dem Gesamtgebiet des Strafrechts zur Wirksamkeit zu bringen und so die Strafrechtsreform nicht zum Stückwerk werden zu lassen").

122) Begr. Seite 8.

123) Begr. Seite 3.

124) Art. 10 I: Die besonderen Teile des Allg. Deutschen STGB lassen die strafrechtl. Vorschriften des Landesrechts unberührt, soweit diese nicht einen Gegenstand betreffen, der in den besonderen Teilen des A. D. STGB abschließend geregelt ist. Aus. II: Die landesrechtl. Strafvorschriften der Jagd-Fischerei-Forst- und Feldpolizeigesetze und der Gesetze über den Holz-Forst-Diebstahl bleiben auch insoweit unberührt, als sie einen Gegenstand betreffen, der in den bes. Teilen des A. D. STGB abschließend geregelt ist. Abs. II: Die landesrechtl. rechtl. Strafvorschriften der Gesetze über öffentlichrechtl. Abgaben mit Ausnahme der Steuern und der Verkehrsausgaben. Abs. III: Art. 8 gilt auch für die in Abs. I und II bezeichneten Vorschriften des Landesrechts.

125) Begr. Seite 9. (So wird in Zukunft z. B. § 270 des preuß. STGB durch § 335 des A. D. STGB aufgehoben sein).
126) Ueber die Frage der Sachbeschädigung siehe Olshausen Anm. 10b zu § 2 EG und Binding H I Seite 348. Beide lassen sogar die Bestrafung wegen fahrlässiger Sachbeschädigung zu.
127) Begr. Seite 5.
128) Begr. Seite 15.
129) Begr. Seite 4.
130) Doch soll die Anpassung landesstrafrechtl. Nebengesetze an das A. D. STGB im allgemeinen Aufgabe der Landesgesetzgebung sein! (Begr. Seite 16.)
131) Art. 32 II Ziff. 7.
132) Siehe RG 20/209 (Hehlerei), 31/283 (Begünstigung). Unberührt bleiben daher § 9 I des bad. Gesetzes, das Forststrafrecht und das Forststrafverfahren und § 5 I Satz 1 des preuß. Forstdiebstahlgesetzes. Siehe auch § 18 des bad. Gesetzes, der durch Art. 19 (18) in Kraft bleibt.
133) Begr. Seite 20.
134) Begr. Seite 21.
135) Begr. Seite 30 (im Interesse der einheitlichen Rechtsgestaltung in Reich und Ländern wäre es jedoch erwünscht, wenn die Länder sich der reichsrechtl. Regelung anschlössen). Die Art. 60—63 ergänzen Art. 59!
136) Begr. Seit 33
137) Ebenso Schiffer. Die Deutsche Justiz, Berlin 1928 Seite 356. Die Justizhoheit ist zu einem großen Teile schon auf das Reich übergegangen, sodaß zu einer Verreichlichung nicht mehr viel fehlt. Was das Reich schon alles hat, führt er auf Seite 356 ff an, was den Ländern noch verbleibt siehe Kern ArchOeffR NF 15 Seite 91 ff. Es ist aber mit Anschütz daran festzuhalten, daß heute durch die Art. 103, 107 RV die Justizhoheit der Länder verfassungsmäßig garantiert ist. (Anschütz RV Anm. 2 zu Art. 103 und Anm. 5c zu Art. 107.
138) Kahl DIZ 1927 434 f.
139) Wunderlich ebenda Seite 30, der auch den Uebergang der Justizhoheit fordert. Ebenso Kern Handbuch des deutschen Staatsrechts von Anschütz-Thoma Seite 361 mit Literaturangaben u. ArchOeffR NF 15 Seite 97.
140) Anderer Ansicht Kern Handbuch Anschütz—Thoma Seite 361 und Schiffer a. a. O. Seite 359 ff.
141) Siehe hierüber eine interessante Zusammenstellung in dem Beiageheft zum Bericht über die 50. Versammlung des bad. Forstvereins zu Villingen am 28., 29., 30. Juni und 1. Juli 1908 über Forststrafrecht u. fortspolizeiliche Bestimmungen in den deutschen Ländern.

## Lebenslauf.

Geboren am 4. August 1908 als Sohn des Rechnungsdirektors E. Hiegert und der Ehefrau Luise, geb. Zimmermann, besuchte ich 3½ Jahre die Volksschule in Freiburg-Zähringen, anschließend das Friedrichsgymnasium zu Freiburg, an welcher Anstalt ich im Jahre 1927 das Abitur ablegte. Darauf studierte ich an den Universitäten Freiburg, Wien und Berlin Rechtswissenschaft. Im Frühjahr 1931 bestand ich in Karlsruhe i. B. das Referendarexamen.